

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52200 — 5061/61

Bonn, den 4. März 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einkommensteuergesetzes, des Körperschaft-
steuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes,
des Bewertungsgesetzes, des Vermögen-
steuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes,
der Reichsabgabenordnung, des Steueranpas-
sungsgesetzes und des Gesetzes zur Förde-
rung der Wirtschaft von Berlin (West)
— Steueränderungsgesetz 1961 —

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfas-
sung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1961 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im
übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.
Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

— Steueränderungsgesetz 1961 —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1077) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 23 werden die Worte „vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168)“ durch die Worte „vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)“ ersetzt.
- b) In Ziffer 24 werden im letzten Halbsatz
 - aa) das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und
 - bb) vor den Worten „zu beachten“ die Worte „und das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153)“ eingefügt.
- c) In Ziffer 29 wird das Wort „Deutschland“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ ersetzt.
- d) Ziffer 44 erhält die folgende Fassung:

„44. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung nach beson-

deren Richtlinien dieser Einrichtungen gegeben werden;“.

e) Ziffer 45 erhält die folgende Fassung:

„45. Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche für Altsparanlagen im Sinn des Altspargergesetzes ausgegeben worden sind;“.

f) Hinter Ziffer 54 werden die folgenden Ziffern 55 bis 59 angefügt:

„55. das Gehalt und die sonstigen Bezüge, die von dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens an seine Beamten gezahlt werden (Artikel VI Abschnitt 17 der Anlage zu dem Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens—Bundesgesetzblatt 1952 II S. 1, 19);

56. Zuschüsse, die Arbeitnehmer und in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall erhalten, soweit die Steuerbefreiung im Hinblick auf den Zweck der Zuschüsse durch Rechtsverordnung bestimmt wird;

57. Dividenden und Zinsen aus den von der Internationalen Entwicklungsorganisation ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen und Wertpapieren nach Artikel VIII Abschnitt 9 des Abkommens vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation in dem in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Umfang (Bundesgesetzbl. II S. 2137, 2138, 2363);

58. das Gehalt und die sonstigen Bezüge, die von der Internationalen Entwicklungs-Organisation an ihre Direktoren, Stellvertreter und Bediensteten gezahlt werden, wenn diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

nach Artikel VIII Abschnitt 9 des in Ziffer 57 bezeichneten Abkommens;

59. Miet- und Lastenbeihilfen im Sinn des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), geändert durch das vorbezeichnete Gesetz vom 23. Juni 1960."
2. In § 7 e Abs. 1 wird die Jahreszahl „1962“ jeweils durch die Jahreszahl „1964“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 Ziff. 3 wird der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) vor Anwendung der Buchstaben a bis c können Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 bis zu 500 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 1000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden; diese Beträge vermindern sich, wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Voraussetzung für den Abzug ist, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte im Veranlagungszeitraum 30 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
4. In § 10 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1963“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken“ durch die Worte „der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
6. § 30 wird gestrichen.
7. In § 33 a Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen.
8. Hinter § 34 c wird der folgende § 34 d eingefügt:

„§ 34 d

Steuerermäßigung für Kapitalanlagen
in Entwicklungsländern

(1) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses eine den steuerlichen

Gewinn mindernde, der Auflösung unterliegende Rücklage zulassen, deren Höhe ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen darf.

(2) Als Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in der Regel nur anzusehen:

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung angeschafft worden sind,
2. Beteiligungen an Personengesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung angeschafft worden sind, und
3. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern anlässlich der Gründung zugeführt worden sind.

Die Steuerermäßigung darf nur gewährt werden, wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen mit Ausnahme des Betriebs von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand hat.

(3) Bei der Bemessung der Rücklage sind — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — die Kapitalanlagen insoweit außer Betracht zu lassen, als

1. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 die der Kapitalgesellschaft oder der Personengesellschaft zugeführten Mittel von dieser nicht zur Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des im Entwicklungsland belegenen Anlagevermögens verwendet werden,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 3 die zugeführten Wirtschaftsgüter nicht zum abnutzbaren, im Entwicklungsland belegenen Anlagevermögen gehören.

Werden Kapitalanlagen mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist insoweit eine Rücklage nicht zuzulassen und die vorzeitige Auflösung einer bereits gebildeten Rücklage vorzusehen.“

9. § 42 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. angeordnet werden, daß sich die Lohnsteuer für Bezüge, die der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält (sonstige Bezüge), aus dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn des Kalenderjahrs errechnet, in dem die sonstigen Bezüge zufließen;“.
- b) In Absatz 1 Ziff. 2 werden die Worte „, insbesondere einmaligen“ und in Absatz 2

Ziff. 1 die Worte „ , insbesondere einmalige“ gestrichen.

c) Absatz 2 Ziff. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. wenn Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer gezahlt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind.“

10. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe q werden hinter den Worten „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)“ die Worte „und für den Einbau einer Heizungsanlage“ eingefügt.

bb) Der folgende Buchstabe s wird angefügt:

„s) nach denen bei einer sich abzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage, zur Förderung der Investitionstätigkeit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung neben den nach § 7 zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung eine Sonderabschreibung vorgenommen werden kann. Die Sonderabschreibung darf nur zugelassen werden

aa) für Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,

bb) für Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines weiteren Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier weiterer Jahre, geliefert oder fertiggestellt werden.

Die Sonderabschreibung darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 10 vom Hundert und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen werden.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen auch der Zustimmung des Bundestages;“.

b) In Ziffer 3 werden hinter den Worten „§ 3 Ziff. 52“ die Worte „und 56“ eingefügt.

Artikel 2

Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 1 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden. Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 Buchstabe d und Ziff. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Körperschaftsteuer

Artikel 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) und in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Worte „nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330)“ und die Worte „nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372)“ gestrichen.

b) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,

a) wenn sich die Kasse beschränkt

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und

b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;“.

2. In § 19 Abs. 2 werden
- hinter den Worten „Industriekreditbank Aktiengesellschaft“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und
 - hinter den Worten „der Deutschen Industriebank“ die Worte „, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ eingefügt.

3. Hinter § 19 a wird der folgende § 19 b eingefügt:

„§ 19 b

Steuerermäßigung für Kapitalanlagen in
Entwicklungsländern

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses eine den steuerlichen Gewinn mindernde, der Auflösung unterliegende Rücklage zulassen, deren Höhe ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen darf. Die Vorschriften des § 34 d Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“

4. In § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 wird der folgende Buchstabe g angefügt:

„g) nach denen die Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Wissenschaft dienen, bezogen worden sind.“

Artikel 4

Die Vorschriften des Artikels 3 Ziff. 1 und 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Gewerbsteuer

Artikel 5

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754) und in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.“

- Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. In § 3 Ziff. 2 werden die Worte „nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330)“ und die Worte „nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372)“ gestrichen.

3. § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.“

4. Hinter § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Anwendung des § 34 d des Einkommensteuergesetzes und des § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes

Die auf Grund der Ermächtigung in § 34 d des Einkommensteuergesetzes oder in § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes zugelassene Rücklage gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.“

5. In § 8 Ziff. 7 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- In Ziffer 1 wird Satz 2 gestrichen.
- Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;“

- In Ziffer 5 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 10 Abs. 3 wird hinter Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
 „Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5.“
8. In § 10 a wird der folgende Satz angefügt:
 „Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen
- | | |
|--|----------|
| 1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 | |
| für die ersten 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 0 v. H.; |
| dieser Betrag erhöht sich auf 7200 Deutsche Mark, wenn der abgerundete Gewerbeertrag (Absatz 1 Satz 3) 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; | |
| für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 1 v. H., |
| für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 2 v. H., |
| für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 3 v. H., |
| für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 4 v. H., |
| für alle weiteren Beträge | 5 v. H.; |
| 2. bei Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2), bei denen die in § 8 Ziff. 4 oder 6 bezeichnete Hinzurechnung vorgenommen wird und der abgerundete Gewerbeertrag (Absatz 1 Satz 3) 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. | |
| für die ersten 4800 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 0 v. H., |
| für alle weiteren Beträge | 5 v. H.; |
| 3. bei anderen Unternehmen | 5 v. H.“ |
- b) In Absatz 4 werden die Worte „auf den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer“ durch die Worte „auf ein Drittel“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:
 „Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden die folgenden Beträge hinzugerechnet:
1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
 2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetrieb) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen.“
11. Hinter § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:
 „§ 12 a
 Anwendung des § 9 Abs. 4 Ziffer 2 des Vermögensteuergesetzes
 Der auf Grund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 Ziffer 2 des Vermögensteuergesetzes zugelassene Ansatz niedrigerer Werte gilt auch für die Ermittlung des Gewerbekapitals.“
12. In § 16 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
 „Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das dem Erhebungszeitraum entsprechende Rechnungsjahr festgesetzt ist.“
13. § 17 a Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
 „(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.“
14. In § 27 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge im Sinn des § 24 Abs. 3 Ziff. 2 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzugerechnet, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuer-

meßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, der die Hinzurechnungen erstmals enthält."

Artikel 6

(1) Die Vorschriften des Artikels 5 Ziff. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 bis 14 sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1961 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 5 Ziff. 12 und 13 sind im Land Baden-Württemberg erstmals für den Erhebungszeitraum 1962 anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Bewertung

Artikel 7

Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 538), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden ersetzt

aa) in Satz 1 die Worte „der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge“ durch die Worte „der in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge“ und

bb) in Satz 3 die Worte „den Versicherungsschein“ durch die Worte „die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag“.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 21 Abs. 1 werden im vorletzten Satz die Worte „Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden“ durch die Worte „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen“ ersetzt.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 5 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören

a) Originale und Vervielfältigungsstücke von Werken der Literatur und Kunst,

b) Urheberrechte an solchen Werken,

c) nichtgeschützte Erfindungen,

wenn sie dem Urheber oder Erfinder oder im Falle seines Todes seiner Ehefrau oder seinen Kindern zustehen und nicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester, oder, soweit es

sich um nichtgeschützte Erfindungen handelt, auch veränderlicher Beträge überlassen sind;“.

bb) In Ziffer 6 wird der Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch

a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind,

b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und

c) alle übrigen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, soweit ihr Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

cc) In Ziffer 11 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 11 Abs. 1 oder 2 des Vermögensteuergesetzes erhöhen sich die Freibeträge und Freigrenzen nach den Absätzen 1 und 2 auf den doppelten Betrag.“

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden hinter den Worten „und Pensionskassen“ die Worte „sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge“ eingefügt.

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Ansprüche aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und einer sonstigen Kranken- oder Unfallversicherung;“.

c) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. fällige Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist. Soll nach dem Versicherungsvertrag für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers die Rente an dritte Personen weitergezahlt werden, so gehören die Ansprüche nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn keine weiteren Personen anspruchsberechtigt sind als die Ehefrau des Versicherungsnehmers und seine Kinder, solange die Kinder noch nicht das achtzehnte oder, falls sie sich in der Berufsausbildung befinden, noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In diesem Falle gehören nach dem Tode des Versicherungsnehmers die An-

sprüche auch bei der Ehefrau und den Kindern nicht zum sonstigen Vermögen;“.

5. § 69 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Stichtag bestimmen, der vom 31. Dezember abweicht.“

Artikel 8

Die Vorschriften des Artikels 7 Ziff. 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc sowie Buchstaben b und c und Ziff. 4 sind erstmals bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vermögensteuer

Artikel 9

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) und in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und der Deutsche Genossenschaftskasse;“.

b) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,

a) wenn sich die Kasse beschränkt

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle

der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und

b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;“.

c) In Ziffer 9 werden die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften“ durch die Worte „Körperschaften oder Personenvereinigungen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Ziffern 1 und 2 wird jeweils die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

bb) In Ziffer 3 werden die Sätze 1 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„10 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder im Sinn dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder. Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie im wesentlichen auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Ist die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst unterbrochen worden, so wird der Freibetrag auch während der Zeit des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes weitergewährt. Haben die Kinder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu vertreten haben. Als ein solcher Umstand ist stets die Ableistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes anzusehen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Weitere 5000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn

1. der Steuerpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und

2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt. Der Freibetrag erhöht sich auf 10 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt.“

c) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Freibetrag nach Absatz 2 erhöht sich auf 25 000 Deutsche Mark, wenn

1. der Steuerpflichtige das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt und
3. die Ansprüche des Steuerpflichtigen nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6 a des Bewertungsgesetzes insgesamt einen Jahreswert von 3600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche dieses Ehegatten nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6 a des Bewertungsgesetzes einen Jahreswert von insgesamt 3600 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Freibetrag erhöht sich auf 50 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6 a des Bewertungsgesetzes einen Jahreswert von insgesamt 7200 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

3. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Anrechnung ausländischer Vermögensteuer

(1) Gehört zum Gesamtvermögen Auslandsvermögen, das in einem ausländischen Staat zu einer der deutschen Vermögensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird, so ist diese auf die deutsche Vermögensteuer anzurechnen. Anrechenbar ist die ausländische Steuer, die für das Kalenderjahr festgesetzt und gezahlt wird, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt. Sie ist höchstens mit dem Betrag anrechenbar, der sich ergibt, wenn die veranlagte deutsche Vermögensteuer im Verhältnis des Wertes des auf den ausländischen Staat entfallenden steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Wert des Gesamtvermögens aufgeteilt wird.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinn des Absatzes 1 gelten alle Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(3) Eine Neuveranlagung ist durchzuführen, wenn sich der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern erstmals erhoben, geändert oder nicht mehr erhoben werden. Vorbehaltlich des § 13 Abs. 1 werden bei dieser Neuveranlagung nur die Änderungen berücksichtigt, die sich bei dem anrechenbaren Betrag ergeben. Eine Berichtigungsveranlagung ist durchzuführen, wenn sich nach Erteilung des Steuerbescheides der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern nachträglich erhoben, berichtigt oder zurückgezahlt werden.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag

1. die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder teilweise erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig sein würde, und
2. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsändern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses zulassen, daß in der Vermögensaufstellung abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes niedrigere Werte dafür angesetzt werden. Die Vorschriften des § 34 d Abs. 2 und 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

4. § 12 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Hauptveranlagungszeitraum um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern.“

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 Satz 1 werden die Worte „wenn der Wert“ durch die Worte „wenn der nach § 4 Abs. 2 abgerundete Wert“ und die Worte „von dem Wert“ durch die Worte „von dem nach § 4 Abs. 2 abgerundeten Wert“ ersetzt.

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern; eine neue Ermittlung des Gesamtvermögens wird nur vorgenommen, wenn die Wertgrenzen der Ziffer 1 überschritten sind.“

6. § 14 a erhält die folgende Fassung:

„§ 14 a

Anzeigepflicht

(1) Dem Finanzamt haben Anzeige zu erstatten

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen höher wird als die Summe der Freibeträge,
2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen höher wird als 10 000 Deutsche Mark,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn ihr Inlandsvermögen erstmals mindestens 3000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Die Anzeige ist spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres einzureichen, das auf die Vermögenserhöhung oder den Vermögenserwerb folgt.“

7. § 17 enthält die folgende Fassung:

„§ 17

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat, solange die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben worden ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November Vorauszahlungen zu entrichten. § 16 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorauszahlungen betragen ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.“

8. Der V. Teil erhält statt der Überschrift „Übergangs- und Schlußvorschriften“ die Überschrift „Ermächtigungsvorschriften“.

9. An die Stelle der §§ 21 bis 23 tritt der folgende § 21:

„§ 21

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist;

2. a) durch Rechtsverordnung kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), bei denen entweder die Beitragseinnahmen eine geringe Höhe nicht übersteigen oder der Betrieb nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung im Sinn des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe b darstellt, von der Vermögensteuer freistellen,

b) durch Rechtsverordnung zur Verbesserung der Ertragslage kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, von der Vermögensteuer freistellen; die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Artikel 10

Die Vorschriften des Artikels 9 Ziff. 2 sind erstmals bei der Hauptveranlagung 1960 anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Steuersäumnisrecht

Artikel 11

An die Stelle des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der zur Zeit geltenden Fassung tritt das folgende Gesetz:

„Steuersäumnisgesetz

ERSTER TEIL

Säumniszuschläge

§ 1

Verwirkung und Höhe des Säumniszuschlags

(1) Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Das gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Säumniszuschläge, Zinsen oder andere Geldleistungen als Steuervergütungen oder Steuern, insbesondere Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder, Geldstrafen oder Kosten, nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Bei der Nachforderung von Steuern werden keine Säumniszuschläge für die bis zur Nachforderung verflossene Zeit erhoben.

§ 2

Berechnung des Säumniszuschlags

Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

§ 3

Tag der Zahlung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:
 - der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Postanweisung:
 - der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird.

ZWEITER TEIL

Zinsen

§ 4

Verzinsliche Ansprüche

Steueransprüche, Erstattungs- und Vergütungsansprüche werden nur verzinst, wenn dies in Steuergesetzen vorgeschrieben ist.

§ 5

Höhe und Berechnung der Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Rechtsnatur der Säumniszuschläge und der Zinsen; Haftung

(1) Säumniszuschläge und Zinsen sind Nebenleistungen der Steuer, zu der sie erhoben werden. Auf sie finden die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Haftung für Steuern erstreckt sich jedoch nur dann auf Säumniszuschläge, wenn der Haftende die Steuern aus Mitteln, die seiner Verwaltung oder Verfügungsmacht unterlegen haben, nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 7

Vollstreckung

Eines Leistungsgebots wegen der Säumniszuschläge und Zinsen bedarf es nicht, wenn sie zusammen mit der Steuer beigetrieben werden.

VIERTER TEIL

Ermächtigung

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. zur Vermeidung von Härten und aus Vereinfachungsgründen bei kurzer Überschreitung der Zahlungsfristen keine Säumniszuschläge erhoben werden;
2. bei Finanzämtern, die Rationalisierungsversuche durchführen,
 - a) bei bestimmten Steuern für die Verwirkung des Säumniszuschlags an die Stelle des Fälligkeitstages jeweils ein anderer Stichtag treten kann, der nicht länger als einen Monat nach dem Fälligkeitstag liegen darf,
 - b) abweichend von § 2 rückständige Beträge derselben Steuerart zusammengerechnet werden,
 - c) abweichend von Buchstabe a zur Beseitigung von Mißbräuchen der Säum-

nizuschlag bei wiederholter Fristüberschreitung von dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag an erhoben werden kann.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen die Finanzämter, die Rationalisierungsversuche durchführen. Soweit sich die Rationalisierungsversuche auf die Umsatzsteuer, die Beförderungssteuer, die Lastenausgleichsabgaben und den Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt, erstrecken, ist die Bestimmung der Finanzämter im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu treffen.

FUNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Übergangsregelung

(1) Bei Steuerschulden, für die am 1. Juli 1961 ein Säumniszuschlag bereits verwirkt war, wird der Säumniszuschlag erst vom nächsten angefangenen Monat der Säumnis an nach diesem Gesetz berechnet.

(2) § 5 ist erstmals auf Stundungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1961 bewilligt oder verlängert werden.

§ 10

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

SIEBENTER ABSCHNITT

Reichsabgabenordnung

Artikel 12

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts der Einleitenden Vorschriften erhält die folgende Fassung:

„Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Realsteuern gelten, soweit nicht die Absätze 1 und 2 Anwendung finden, sinngemäß die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung:

1. die Vorschriften über die Haftung und die Verjährung,
2. die Vorschriften über die Stundung (§ 127), die Niederschlagung (§ 130), den Erlaß, die Erstattung und die Anrechnung von Steuern (§ 131),
3. die Vorschriften über die Verzinsung (§§ 127 a, 155 und 251 a),
4. die Vorschriften über Erzwingungsmaßnahmen (§ 202),
5. die Vorschriften über Rechtsnachfolger und Haftende (§§ 210 a und 240),
6. die Vorschriften über die Abhängigkeit des Realsteuerbescheids vom Steuermaßbescheid (§ 212 b Abs. 2 und 3 und § 232),
7. die Vorschriften über das Steuerstrafrecht.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Realsteuern finden auch das Steueranpassungsgesetz und das Steuer säumnisgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

3. Hinter § 127 wird der folgende § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

(1) Stundungszinsen werden bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Gewerbesteuer nicht erhoben.

(2) Bei den anderen Steuern sind Stundungszinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu erheben. Im Einzelfall kann zinslose Stundung bewilligt werden.“

4. In § 130 sind hinter dem Wort „Steuern“ die Worte „und sonstige Geldleistungen“ einzufügen.

5. § 131 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Im Einzelfall können Steuern und sonstige Geldleistungen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Steuern und sonstige Geldleistungen erstattet oder angerechnet werden.“

6. Hinter § 154 wird der folgende § 155 eingefügt:

„§ 155

(1) Wird die festgesetzte Steuerschuld durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

oder auf Grund einer solchen oder durch rechtskräftigen Berichtigungsbescheid nach § 94 Abs. 2 herabgesetzt, so ist der auf die Steuerschuld zuviel entrichtete Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an (§ 249) bis zum Auszahlungstag nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu einer Herabsetzung der Steuerschuld nach § 212 b Abs. 3, § 218 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 35 b des Gewerbesteuergesetzes führt. Ist der Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Ein zuviel entrichteter Betrag wird nicht verzinst, soweit dem Steuerpflichtigen die Kosten des Rechtsmittels auferlegt worden sind, weil die Herabsetzung auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei Vergütungsansprüchen sinngemäß anzuwenden."

7. Vor dem bisherigen § 228 wird der folgende neue § 228 eingefügt:

„§ 228

- (1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden und soweit die Streitigkeiten nicht einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind;
2. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist;
3. in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Helfer in Steuersachen. Die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes bleiben unberührt;
4. in anderen als den nach den Ziffern 1 bis 3 vor die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gehörenden öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn die Entscheidung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz den Gerichten der

Finanzgerichtsbarkeit besonders übertragen worden ist oder übertragen wird.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinn des Absatzes 1 sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich."

8. Die bisherigen §§ 228 und 229 werden §§ 229 und 230.
9. In den §§ 235 und 237 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 228“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „§ 229“ ersetzt.
10. Hinter § 251 wird der folgende § 251 a eingefügt:

„§ 251 a

(1) Soweit ein Rechtsmittel endgültig keinen Erfolg hatte, sind für den Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, Zinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu entrichten.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an (§ 249) bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit bei den Gerichten ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung."

Artikel 13

Die Vorschriften des Artikels 12 Ziff. 6 und 10 sind erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen der Rechtsstreit nach dem 30. Juni 1961 bei Gericht anhängig wird.

ACHTER ABSCHNITT

Steueranpassungsgesetz

Artikel 14

§ 3 Abs. 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16 Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 erhalten die Buchstaben b und c die folgende Fassung:

„b) für Vorauszahlungen:

mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;

- c) für die veranlagte Steuer:
mit Ablauf des Zeitraums, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum), soweit nicht die Steuerschuld nach Buchstabe a oder b schon früher entstanden ist;“.
2. Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. bei der Vermögensteuer und bei der Grundsteuer:
mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer erhoben wird;“.
3. Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:
„3. bei der Gewerbesteuer:
a) für Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital:
mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
b) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Buchstabe a) handelt:
mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird;
c) für die Lohnsummensteuer:
mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat;“.

NEUNTER ABSCHNITT

Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Artikel 15

In § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 160), wird die Jahreszahl „1962“ durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 16

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezem-

ber 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „übersteigen“ ein Semikolon gesetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„sind sie nach ihrer letzten Gewerbesteuerveranlagung zur Zahlung von Gewerbesteuer nicht verpflichtet oder werden sie ausschließlich zu einer Mindestgewerbesteuer gemäß § 17a des Gewerbesteuergesetzes herangezogen, so sind sie auch vom Grundbeitrag befreit.“

Artikel 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 18

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 4 der Verordnung über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz vom 9. Juli 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 74);
2. § 4 der Ersten Verordnung des Badischen Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. Oktober 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 189);
3. §§ 4 und 21 der Ersten Verordnung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Steuerreformgesetzes vom 19. Juli 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 98);
4. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern zur Überleitung der Grundsteuer vom 2. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 101);
5. § 4 der Landesverordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz vom 30. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 459);
6. Abschnitt III des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22).

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 11 und Artikel 12 Ziff. 1, 2, 3, 6 und 10 erst mit Wir-

kung vom 1. Juli 1961 in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271);
2. Abschnitt IV § 10 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 69);
3. Abschnitt 3 Artikel 9 des Zweiten Landesgesetzes von Baden zur vorläufigen Neuordnung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 461);
4. Abschnitt 4 § 10 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 469) in der Fassung von Abschnitt 4 Ziff. 6 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 12. November 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 571);
5. Abschnitt 3 § 9 des Zweiten Steuerreformgesetzes von Württemberg-Hohenzollern vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 333);
6. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 5. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 314);
7. die Zweite Landesverordnung des Badischen Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 28. Dezember 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 505);
8. die Zweite Verordnung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 30. November 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 515);
9. § 20 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Allgemeines

I.

Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1961 enthält eine Reihe von Änderungsvorschriften, die sich für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie für das Bewertungsrecht und für das allgemeine Steuerrecht seit dem Steueränderungsgesetz 1960 als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

Im Gegensatz zum Steueränderungsgesetz 1960, das insbesondere durch eine steuerliche Beschränkung der Selbstfinanzierungsmittel die von der Notenbank seit dem Herbst 1959 zur Dämpfung der Hochkonjunktur eingeleiteten Restriktionsmaßnahmen unterstützen sollte, stehen bei dem Steueränderungsgesetz 1961 neben Bestrebungen zur Verbesserung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesellschaftspolitische Zielsetzungen im Vordergrund. Die Bundesregierung hat stets betont, daß sie der sozialen Sicherung breiter Bevölkerungsschichten durch Eigentumsbildung einerseits und der wirtschaftlichen Lage des Mittelstandes andererseits ihre besondere Aufmerksamkeit widmet und es für erforderlich hält, auch durch steuerliche Maßnahmen die Eigentumsbildung zu fördern und die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu stärken. Diese mit der Steuerreform des Jahres 1958 auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen eingeschlagene Linie wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fortgesetzt, dessen wesentlichste Vorschriften der steuerlichen Entlastung des Mittelstandes und der Förderung der Eigentumsbildung in breiten Bevölkerungsschichten dienen. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Vorschriften des Gesetzentwurfs zu erwähnen:

1. bei der *Gewerbsteuer*: Erhöhung des Freibetrages beim Gewerbeertrag von 2400 DM auf 7200 DM, sofern der Gewerbeertrag 50 000 DM nicht übersteigt.

Die Senkung der Gewerbsteuer durch Erhöhung des Freibetrages und der Ertragsstufen um je 1200 DM ab 1. Januar 1957 hat die Belastungswirkung der Gewerbsteuer für die mittelständischen Unternehmen bereits abgeschwächt. Mittlerweile sind jedoch durch den Anstieg der Erträge zahlreiche Betriebe aus den Degressionsstufen der Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag herausgewachsen. Insbesondere die einen Freibetrag enthaltende unterste Stufe erscheint in ihrer Begrenzung auf 2400 DM durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Die Bundesregierung erachtet es deshalb als notwendig, für kleine und mittlere Gewerbebetriebe, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis anerkannt werden kann, den bestehenden Freibetrag zu erhöhen. Damit ist auch gleich-

zeitig den Bestrebungen Rechnung getragen, die einen sogenannten Unternehmerlohn bei der Gewerbsteuer fordern. Wie die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht über die Lage der Mittelschichten vom 13. Juli 1960 — BT-Drucksache 2012 unter Nr. 42 S. 169 — ausgeführt hat, kann diesem Gedanken steuersystematisch nicht gefolgt werden. In der Wirkung kommt ihm jedoch die im Entwurf vorgeschlagene Maßnahme gleich.

Die Entlastung, die durch die Erhöhung des Freibetrages eintreten wird, ist — nach Saldierung mit der Einkommensteuer, die für diesen Bereich der Gewerbebetriebe nach dem Wirksamwerden der vorgeschlagenen Maßnahmen mehr gezahlt werden muß — auf über 400 Millionen DM jährlich zu veranschlagen.

Die aus dieser Maßnahme zu erwartende Minderung des Gewerbesteueraufkommens bei den Gemeinden wird auf jährlich rund 530 Millionen DM beziffert. Die Bundesregierung ist sich klar darüber, daß eine solche Einbuße an Deckungsmitteln nicht von allen Gemeinden ohne weiteres getragen werden kann. Andererseits zeigt die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens, daß ein solcher Ausfall bei der Gewerbsteuer für die Gesamtheit der Gemeinden als zumutbar anzusehen ist. Die Einnahmen an Gewerbsteuer (einschließlich Lohnsummensteuer) haben im Jahre 1957 = 5,05 Mrd. DM betragen, im Jahre 1958 = 5,26 Mrd. DM und im Jahre 1959 bereits 6,47 Mrd. DM. Für 1960 werden 7,3 Mrd. DM und für 1961 sogar 8,3 Mrd. DM erwartet, für jedes Jahr also eine weitere Steigerung bis etwa 1 Mrd. DM. Die finanzstarken Gemeinden werden die geringe Minderung des Mehraufkommens tragen können. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß die Erhöhung des Freibetrages die Steuerkraftunterschiede unter den Gemeinden weiter verschärfen und damit den Finanzbedarf für den gemeindlichen Finanzausgleich erhöhen wird. Die Maßnahme wird bei einer Reihe von finanzschwachen Gemeinden zu einer mehr oder weniger großen Verringerung der Deckungsmittel aus eigenen Steuereinnahmen führen. Ein Ausgleich für einen Teil der Mindereinnahmen durch erhöhte Zuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs der Länder ist notwendig und möglich. Unbeschadet der Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Gemeindefinanzen kann der Ausgleich unzumutbarer Gewerbesteuerausfälle, der auf etwa 200 Millionen DM zu veranschlagen ist, von den Ländern aus ihren sprunghaft gestiegenen und weiter steigenden Steuereinnahmen durchgeführt werden. Die Bundesregierung geht dabei von der Voraussetzung aus, daß gleichzeitig mit der Ver-

abschiedung der Vorlage im Bundestag die Länderregelungen treffen werden, die den finanzschwachen Gemeinden einen wirksamen Ausgleich des sie treffenden Steuerausfalls verschaffen;

2. bei der *Vermögensteuer (einschließlich Bewertung)*: Erhöhung der allgemeinen Freibeträge für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und für die Kinder, des Freibetrages für das nichtgewerbliche Kapitalvermögen und des Altersfreibetrages sowie die bewertungsrechtliche Begünstigung des Vermögens, das der Altersversorgung dient.

Als wichtigste der vermögensteuerrechtlichen Änderungen ist die Verdoppelung der allgemeinen Freibeträge anzusehen. In den letzten Jahren hat sich durch die Zunahme der kleineren Vermögen die Zahl der Vermögensteuerpflichtigen ständig vergrößert. Die Erhöhung der allgemeinen Freibeträge soll vor allem die kleineren, neu in die Vermögensteuerpflicht hineingewachsenen Vermögen schonen, die im Interesse einer Vermögensbildung in breiten Bevölkerungsschichten besonders schutz- und förderungswürdig sind. Es kann damit gerechnet werden, daß durch die Heraufsetzung der allgemeinen Freibeträge wenigstens 40 v. H. der gegenwärtig mit Vermögensteuer Belasteten künftig keine Vermögensteuer mehr zu zahlen haben.

Die Erhöhung der Freibeträge für das Kapitalvermögen dient der Verbesserung der Steuergerechtigkeit (Gleichmäßigkeit der Besteuerung), indem der Unterschied zwischen der zeitnahen Bewertung des Kapitalvermögens einerseits und der auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 beruhenden Bewertung des Grundbesitzes andererseits gemildert wird.

Die Einführung eines erhöhten Altersfreibetrages bei der Vermögensteuer soll denjenigen Steuerpflichtigen zugute kommen, die bei ihrer Altersversorgung ganz oder überwiegend auf private Ersparnisse zurückgreifen müssen und keine oder nur geringe steuerfreie Ansprüche aus der Sozialversicherung, auf gesetzliche Versorgungsbezüge oder aus einer privaten Rentenversicherung haben. Auf das gleiche Ziel einer Erleichterung der Altersversorgung und einer Stärkung der sozialen Sicherheit breiter Bevölkerungsschichten ist auch die Erhöhung des Freibetrages für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen im Bewertungsgesetz ausgerichtet;

3. bei der *Einkommensteuer*: zusätzlicher Sonderausgabenhöchstbetrag für Aufwendungen zur Vorsorge für das Alter, vor allem für die freien Berufe und sonstige Selbständige.

Diese Vorschrift dient der Verbesserung der Steuergerechtigkeit. Sie entspricht einem seit langem vorgetragenen Anliegen, insbesondere der freien Berufe, die wiederholt darauf hingewiesen haben, daß bei den Arbeitnehmern der

Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung steuerfrei belassen wird, diesen Arbeitnehmern also die Möglichkeit eingeräumt ist, die Sonderausgabenhöchstbeträge für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen. Die folgerichtige Übernahme dieses Gedankens würde allerdings dazu führen, daß die Gewährung des zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrages bei einem Einkommen von etwa 15 000 DM enden müßte, nämlich da, wo auch bei Arbeitnehmern die Versicherungspflicht und damit die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung endet. Die Bundesregierung möchte sich aber den Vorstellungen nicht verschließen, daß dennoch in gewissen Fällen ein Bedürfnis für eine höhere Alterssicherung, insbesondere von Personen in vorgeschrittenem Alter, besteht, die sich eine solche Grundlage für ihr Alter nicht im Rahmen der geltenden Sonderausgabenhöchstbeträge schaffen können. Der zusätzliche Sonderausgabenhöchstbetrag soll insbesondere den mittleren Einkommensschichten zugute kommen. Er wird deshalb nur Steuerpflichtigen mit Einkünften bis zu 30 000 DM, bei Verheirateten bis zu 60 000 DM, gewährt. Von Steuerpflichtigen mit höheren Einkünften kann erwartet werden, daß sie Aufwendungen zur Alterssicherung, die über die bisherigen Sonderausgabenhöchstbeträge hinausgehen, ohne steuerliche Hilfe aufbringen können.

II.

Der Entwurf enthält bei der Einkommensteuer noch zwei Maßnahmen, die einer besonderen Erwähnung bedürfen:

1. Eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Zulassung von Sonderabschreibungen im Falle einer Konjunkturabschwächung.

Diese Bestimmung ist — obwohl bei ihrer Verwirklichung erhebliche Steuerausfälle eintreten dürften — in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, um einer Entschließung Rechnung zu tragen, die der Deutsche Bundestag gelegentlich der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1960 gefaßt hat. Durch die Ermächtigung zur Zulassung von Sonderabschreibungen, die angesichts der derzeitigen Konjunkturlage nicht von aktueller Bedeutung ist, soll der Bundesregierung ein Instrument an die Hand gegeben werden, um im Falle einer wesentlichen Konjunkturabschwächung die Investitionstätigkeit durch steuerliche Anreize beleben zu können.

2. Eine Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten steuerliche Sondervergünstigungen nicht neu eingeführt werden. Trotz dieser grundsätzlichen Einstellung und der zu erwartenden verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten glaubt die Bundesregierung, die Einführung einer Steuerbegün-

stigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern unter dem Gesichtspunkt vorschlagen zu müssen, daß die private Kapitalbeteiligung eine wichtige Ergänzung der staatlichen Entwicklungshilfe bildet, das wirtschaftliche Wachstum der unterentwickelten Länder fördert und durch die beispielgebende Kraft der Privatinitiative die Wirtschaftsordnung und das Wirtschaftswachstum dieser Länder günstig beeinflusst. Zur Erleichterung der Kapitalanlage in Entwicklungsländern und zur Minderung des Wagnisses vor allem in der Anfangszeit erscheint die — später wieder aufzulösende — Rücklage als die hier zweckmäßige und vertretbare Form der Steuerbegünstigung. Da mit einer derartigen Maßnahme Neuland beschritten wird, muß nach Ansicht der Bundesregierung die vorgeschlagene steuerliche Begünstigung für private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern elastisch gestaltet sein und der Verwaltung die Möglichkeit geben, sich den wirtschaftlichen Tatbeständen anzupassen.

III.

Die übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen befassen sich mit der Verlängerung und begrenzten Erweiterung bestehender Steuerbegünstigungen (Bewertungsfreiheit und nicht entnommener Gewinn bei Vertriebenen usw.; Berlinhilfe, Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen), mit der Verbesserung des Steuersystems, der Anpassung des Steuerrechts an zwischenzeitlich neu entstandene Tatbestände und der Klarstellung steuerrechtlicher Zweifelsfragen sowie mit der Änderung von Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts. Insbesondere wird das Steuersäumnisrecht neu gefaßt.

Dabei wird der Säumniszuschlag für den ersten angefangenen Monat von 2 v. H. auf 1 v. H. herabgesetzt. Ferner werden gewisse Erleichterungen für kurzfristige Zahlungsverzögerungen geschaffen. Außerdem werden in diesem Zusammenhang für das Gebiet des Steuerrechts Prozeßzinsen eingeführt.

IV.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs konnten einige schwebende Fragen von größerer Bedeutung, insbesondere eine umfassendere Neuordnung der Gewerbesteuer sowie der Vermögens- und Erbschaftsteuer, noch nicht verwirklicht werden. Eine Reform des gemeindlichen Steuersystems und eine Umgestaltung der Vermögensbesteuerung setzen u. a. die Neuregelung der Einheitsbewertung des Grundbesitzes voraus, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr durchgeführt werden kann. Ebenso können die mit der Körperschaftsteuerlichen Organschaft und dem Schachtelprivileg zusammenhängenden Fragen, deren Überprüfung auch aus mittelstandspolitischen Gesichtspunkten geboten ist, in dieser Legislaturperiode nicht mehr abschließend geregelt werden.

V.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerrechtsänderungen führen für die Steuerpflichtigen — berechnet auf Grund der heutigen Wirtschaftstatbestände und bezogen auf 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der Bestimmungen — zu einer Entlastung von insgesamt 900 Mio DM. Wie sich die hierdurch entstehenden Steuerausfälle im einzelnen zusammensetzen, zeigt die nachstehende Übersicht:

Finanzielle Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1961
berücksichtigt sind nur die finanziell wichtigsten Steuerrechtsänderungen)

Kurze Kennzeichnung der Steuerrechtsänderung	Steuermindereinnahmen (ohne Saldierung mit Steuermehrereinnahmen, berechnet für die ersten 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der Steuerrechtsänderungen) 1)			
	insgesamt	davon		
		Bund	Länder	
in Mio DM				
I. Steuern vom Einkommen 2)				
§ 7 e EStG	Verlängerung der Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftl. Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten um 2 Jahre	15,0	5,3	9,7
§ 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. d EStG	Erhöhung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Beiträge zur Kranken- und Altersversicherung der selbständig Tätigen um 1000 DM, bei Unverheirateten um 500 DM	125,0	43,8	81,2
§ 10 a EStG	Verlängerung der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten um 2 Jahre	30,0	10,5	19,5
§ 34 d EStG	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern 3)	75,0	26,2	48,8
§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. q EStG	Zulassung erhöhter Absetzungen von Aufwendungen für den Einbau von Heizungsanlagen zur Modernisierung von Altbaubauten	3,0	1,0	2,0
§ 14 Berlinhilfegesetz	Verlängerung der Abschreibungsbegünstigung für Investitionen in Berlin (West) um 3 Jahre	100,0	35,0	65,0
	zusammen	348,0	121,8	226,2
II. Vermögensteuer (einschließlich Bewertung)				
§ 67 Abs. 2 BewG	Erhöhung des Freibetrages für das sog. Kapitalvermögen von bisher 5000 DM (Verheiratete 10 000 DM) auf 10 000 DM (Verheiratete 20 000 DM)	35,0	—	35,0
§ 5 Abs. 1 VStG	Verdoppelung der allgemeinen Freibeträge für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau von je 10 000 DM auf je 20 000 DM und für Kinder von je 5000 DM auf je 10 000 DM	130,0	—	130,0
§ 5 VStG, § 67 Abs. 1 Ziff. 6 und § 68 BewG	Erhöhung des Altersfreibetrages (einschl. der in das Bewertungsgesetz aufzunehmenden Vorschriften zur Begünstigung des Vermögens, das der Altersversorgung dient)	15,0	—	15,0
	zusammen	180,0	—	180,0

		Gemeinden Mio DM		
III. Gewerbesteuer				
§ 11 Abs. 2 GewStG	Erhöhung des Freibetrages beim Gewerbeertrag von 2400 DM auf 7200 DM, sofern der Gewerbeertrag 50 000 DM nicht übersteigt	530,0 ⁴⁾		
Zusammenfassung				
		Bund	Länder	Gemeinden
I. Einkommensteuer				
	1. Mindereinnahmen gemäß Ziff. I	- 122	- 226	—
	2. Mehreinnahmen			
	a) durch Senkung der Vermögensteuer . . .	+ 13	+ 23	—
	b) durch Senkung der Gewerbesteuer . . .	+ 42	+ 78	—
	Summe I	- 67	- 125	—
	II. Vermögensteuer	—	- 180	—
	III. Gewerbesteuer	—	—	- 530 ⁴⁾
	Summe I bis III	- 67	- 305	- 530

Anmerkungen:

- ¹⁾ Soweit Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall; soweit Verlängerung von Steuervergünstigungen, kein zusätzlicher Steuerausfall.
- ²⁾ Ohne die finanziellen Auswirkungen, die eintreten, wenn von der Ermächtigung zur Zulassung von Sonderabschreibungen im Falle einer Konjunkturabschwächung Gebrauch gemacht wird (Berechnungen erst möglich, wenn die Wirtschaftsverhältnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen zu übersehen sind).

³⁾ Unter der Voraussetzung, daß im 1. Jahr das steuerbegünstigte Investitionsvolumen 500 Mio DM bei einer steuerfreien Rücklage von einem Drittel beträgt.

⁴⁾ Einschließlich Stadtstaaten, auf die rd. 50 Mio DM Steuermindereinnahmen aus Gewerbesteuer entfallen. Die Steuermindereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) von 480 Mio DM verringern sich durch die Rückeinnahmen der Gemeinden aus dem Mehraufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer über den Steuerverbund um mindestens 20 Mio DM.

Im einzelnen

Einkommensteuer**Zu Artikel 1 Ziff. 1***Zu a) bis c) und e)*

Die Änderungen und Ergänzungen haben entweder redaktionelle Bedeutung oder stellen eine Übernahme von Steuerbefreiungen dar, die in anderen Gesetzen bereits festgelegt sind.

Zu d)

Bisher waren nach § 3 Ziff. 44 EStG die Beihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft steuerfrei gestellt. Da die weiteren im Gesetzentwurf genannten Einrichtungen in ihrem Aufbau und ihren Funktionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft entsprechen und nach den gleichen Grundsätzen wie diese Beihilfen zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung gewähren, sind die von ihnen gewährten Beihilfen denen der Deutschen Forschungsgemeinschaft gleichzustellen.

Zu f)

Von den hier eingefügten neuen Ziffern hat nur die Ziffer 56 des § 3 EStG materielle Bedeutung. Sie enthält eine Ermächtigung, nach der Zuschüsse steuerfrei gestellt werden können, die in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen ((Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 191) zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall erhalten. Dabei wird man davon ausgehen können, daß eine Steuerbefreiung im Hinblick auf den Zweck der Zuschüsse bei solchen Leistungen angezeigt ist, die auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) gewährt werden. In § 5 a LStDV sind bereits solche Zuschüsse steuerfrei gestellt, die an in Heimarbeit Beschäftigte, als Arbeitnehmer zu behandelnde Personen gezahlt werden. Nach dem Gesetz vom 26. Juni 1957 erhalten aber auch andere in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen solche Zuschüsse. Mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung dieser Zuschüsse erscheint es geboten, die Zuschüsse bei beiden Personengruppen steuerlich gleich zu behandeln. Die neue Ziffer 56 des § 3 EStG soll es ermöglichen, solche Zuschüsse im Rahmen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei zu stellen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit erscheint es angezeigt, die Ermächtigung des § 3 Ziff. 56 EStG so auszugestalten, daß sie auch als Grundlage für die bereits in § 5 a LStDV ausgesprochene Steuerbefreiung der Zuschüsse dienen kann, die anderen Arbeitnehmern zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit im Krankheitsfall gewährt werden. Die einheitliche Ermächtigung stellt gleichzeitig sicher, daß bei einer etwaigen Neuregelung der Krankengeldzuschüsse für Arbeitnehmer eine für die beiden Personenkreise aufeinander abgestimmte Regelung im Wege der Rechtsverordnung getroffen werden kann.

Zu Artikel 1 Ziff. 2 und 4

Die §§ 7 e und 10 a EStG enthalten Steuervergünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte. Die Vergünstigungen laufen nach den bisherigen Fassungen des Gesetzes mit dem Jahre 1961 aus. Der derzeitige Stand der Eingliederung dieser Personen in das Wirtschaftsleben gestattet es noch nicht, auf die Vergünstigungen zu verzichten. Es ist deshalb vorgesehen, die Endbefristung jeweils um zwei Jahre hinauszuschieben.

Zu Artikel 1 Ziff. 3

Nach den neuen Vorschriften soll für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG, also im wesentlichen für Ausgaben zur Alterssicherung, über die bisherigen Sonderausgabenhöchstbeträge hinaus ein zusätzlicher Höchstbetrag eingeführt werden. Wie bereits unter I Ziff. 3 des allgemeinen Teils der Begründung erwähnt, soll der zusätzliche Sonderausgabenhöchstbetrag insbesondere den selbstständig Tätigen einen Ausgleich dafür bieten, daß der gesetzliche Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beim Arbeitnehmer nicht als beschränkt abzugsfähige Sonderausgabe, sondern als steuerfreier Arbeitslohn behandelt wird (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV). Dem Gedanken des Ausgleichs und dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung entspricht es am besten, den zusätzlichen Höchstbetrag nicht nur bestimmten Berufsgruppen, sondern grundsätzlich allen Steuerpflichtigen zuzubilligen, jedoch bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit etwaige gesetzliche Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Rentenversicherung auf den zusätzlichen Höchstbetrag anzurechnen.

Um dem Ausgleichszweck des zusätzlichen Höchstbetrags zu entsprechen, ist dieser für Ehegatten, bei denen in erster Linie ein Bedürfnis für eine zusätzliche steuerliche Begünstigung der Alterssicherung gegeben ist, im Fall ihrer Zusammenveranlagung auf 1000 DM bemessen worden. Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe a EStG war dieser Höchstbetrag für Unverheiratete auf die Hälfte, also auf 500 DM, festzusetzen. Als Einkunfts-grenze, bis zu der ein zusätzlicher Höchstbetrag gerechtfertigt erscheint, wird im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten ein Betrag von 60 000 DM, bei Unverheirateten ein Betrag von 30 000 DM, für angemessen gehalten.

Zu Artikel 1 Ziff. 5

Durch das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) sind die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank mit der Bank deutscher Länder verschmolzen und daraus die Deutsche Bundesbank errichtet worden. Durch die vorgesehene Änderung des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 EStG soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Ziff. 6

Die Pauschbesteuerung des § 30 EStG verstößt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. April 1959 — I 2/58 S ((BStBl. III S. 233) gegen den Gleichheits-

grundsatz des Artikels 3 GG und ist deshalb nicht mehr anzuwenden. Der § 30 EStG ist damit gegenstandslos und muß gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Ziff. 7

Durch die Lohnsteuer-Änderungsverordnung vom 30. Dezember 1959 (BGBl. 1960 I S. 1) sind bei den Pauschbeträgen für körperbehinderte Personen Erhöhungen vorgenommen worden. Zugleich wurden die Pauschbeträge für körperbehinderte Personen zugunsten dieser Personen auf die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen beschränkt. Die Einbeziehung erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben wurde als entbehrlich aufgehoben. Entsprechende Maßnahmen sind bei der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehen. Es ist nicht beabsichtigt, Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben bei körperbehinderten Personen wieder einzuführen. Die Ermächtigung in § 33 a Abs. 6 EStG kann deshalb, soweit sie sich hierauf bezieht (Satz 3), beseitigt werden.

Zu Artikel 1 Ziff. 8

Durch die in § 34 d EStG neu vorgesehene Steuervergünstigung soll die Entwicklungshilfe durch private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern unmittelbar gefördert werden. Die neue Vorschrift wird ergänzt durch eine entsprechende Regelung bei der Körperschaftsteuer (vgl. Artikel 3 Ziff. 3), eine neue Ermäßigungsvorschrift bei der Vermögensteuer (vgl. Artikel 9 Ziff. 3) und neue Vorschriften bei der Gewerbesteuer, die sicherstellen, daß die bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer gewährten Steuervergünstigungen sich auch bei der Gewerbesteuer auswirken (vgl. Artikel 5 Ziff. 4 und 11). Die neuen Vorschriften müssen im Zusammenhang mit anderen schon bestehenden Vorschriften gesehen werden, die die Voraussetzungen für private deutsche Kapitalanlagen in Entwicklungsländern erst schaffen und diese erleichtern. Es handelt sich vor allem um die Regelungen in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und um die Vorschriften des § 34 c EStG, die die Besteuerung der aus Auslandsinvestitionen erzielten Einkünfte wesentlich mildern.

Die Steuervergünstigung des neuen § 34 d EStG hat im deutschen und internationalen Steuerrecht kein Vorbild. Es erschien daher geboten, die Steuervergünstigung möglichst elastisch zu gestalten, damit die anfallenden Erfahrungen unverzüglich verwertet werden können.

Die Steuervergünstigung wird in der Weise gewährt, daß in der Bilanz eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden kann. Die Rücklage darf höchstens ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen betragen und ist später wieder zugunsten des Gewinns aufzulösen. Das Ausmaß der Steuervergünstigung erscheint als Anreiz für private deutsche Kapitalanlagen in Entwicklungsländern ausreichend und für eine Sondervorschrift, die nur einem beschränkten Kreis von Steuerpflichtigen zugute kommt, noch vertretbar.

Die Steuervergünstigung kann in der Regel nur bei bestimmten Kapitalanlagen gewährt werden (§ 34 d Abs. 2 Satz 1 EStG). Die wichtigste und am häufigsten vorkommende Form der Kapitalanlage ist die Beteiligung an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern. In diesen Fällen sollen lediglich Beteiligungen, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung angeschafft werden, begünstigt werden, also nicht Beteiligungen, die aus dritter Hand erworben werden. Dadurch wird erreicht, daß die Steuervergünstigung nur bei einer echten Kapitalzufuhr, nicht aber bei einer Kapitalumschichtung in Betracht kommt. Beteiligungen an Personengesellschaften in Entwicklungsländern sind nur begünstigt, wenn sie anlässlich der Gründung erworben werden. Auch bei Kapitalanlagen in eigenen Betrieben oder Betriebsstätten des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern kommt die Steuervergünstigung nur in Betracht, wenn die Kapitalanlagen aus Anlaß der Gründung stattfinden. Diese Beschränkungen sind notwendig, weil spätere Investitionen häufig ohne erneute Kapitalzuführungen von außen lediglich aus Gewinnen, die im Ausland selbst erzielt worden sind, vorgenommen werden und ein solcher Vorgang der Selbstfinanzierung schwer von der echten Kapitalzufuhr abgegrenzt werden kann.

Die Steuervergünstigung kommt nur bei bestimmten Betätigungen im Entwicklungsland in Betracht (§ 34 d Abs. 2 Satz 2 EStG). Begünstigt sind die Warenproduktion, die Gewinnung von Bodenschätzen, der Warenhandel und die Bewirkung gewerblicher Leistungen, zu denen z. B. Transportleistungen und Bauausführungen gehören. Nicht begünstigt ist kraft ausdrücklicher Vorschrift der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, weil das zu einer Verschlechterung der Wettbewerbslage der deutschen Handelsschifffahrt führen könnte. Nicht begünstigt ist ferner insbesondere die Verwaltung von Beteiligungen, also z. B. die Betätigung als Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Entwicklungsland. Dies ist notwendig, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Bei der Bemessung der Rücklage sind die Kapitalanlagen insoweit außer Betracht zu lassen, als die damit im Zusammenhang stehenden Kapitalzuführungen nicht zur Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für in Entwicklungsländern belegene Betriebe verwendet werden bzw. nicht in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für einen solchen Betrieb oder eine solche Betriebsstätte bestehen (§ 34 d Abs. 3 Satz 1 EStG). Hierdurch wird insbesondere ausgeschlossen, daß die Steuervergünstigung für Warenexporte gewährt wird, was auf Grund der bestehenden internationalen Bindungen zu Schwierigkeiten führen müßte.

Bei der Vorschrift des § 34 d Abs. 3 Satz 1 EStG handelt es sich um eine Grundsatzregelung, so daß es in Ausnahmefällen z. B. möglich ist, in gewissem Umfang auch die für die Führung eines Betriebs notwendige Mindestausstattung mit anderen Wirtschaftsgütern bei der Steuervergünstigung zu berücksichtigen.

Die Gewährung der Steuervergünstigung schließt nicht aus, daß die begünstigten Kapitalanlagen nach

§ 6 EStG mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt werden. Es ist jedoch vorgesehen, daß derartige Teilwertabschreibungen auf die Rücklage angerechnet werden müssen (§ 34 d Abs. 3 Satz 2 EStG).

Es ist beabsichtigt, daß zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis Richtlinien erlassen werden, in denen auch auftretende Abgrenzungs- und Auslegungsfragen geklärt werden sollen.

Zu Artikel 1 Ziff. 9

Zu a)

Die bisherige Ermächtigung zur Besteuerung sonstiger Bezüge mit Pauschsteuersätzen, die nach der Höhe des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns und dem Familienstand gestaffelt sind, soll geändert werden. Die Bildung von gestaffelten Pauschsteuersätzen ist seit der Einführung des Proportionaltarifs weitgehend nicht mehr erforderlich. Sie belastet im Gegenteil die Gestaltung der Durchführungsvorschriften und die Handhabung der Praxis. An der Möglichkeit einer Pauschbesteuerung als solcher soll aus Vereinfachungsgründen aber festgehalten werden.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der sprachlichen Verbesserung dient.

Zu c)

Die bisherige Ermächtigung zur Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von den Bezügen, die an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt werden, soll erweitert werden. Die Ermächtigung soll auch auf solche Arbeitnehmer ausgedehnt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt sind. Eine solche Regelung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

Zu Artikel 1 Ziff. 10

Zu a)

Zu aa)

Die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt läßt es angezeigt erscheinen, die Modernisierung von Altbauwohnungen auch dadurch zu fördern, daß erhöhte Absetzungen von den Herstellungskosten zugelassen werden, die durch den Einbau von Heizungsanlagen entstehen. Die neue Ermächtigung soll die Grundlage dafür bilden, daß im Wege der Rechtsverordnung der bezeichnete Herstellungsaufwand begünstigt werden kann.

Zu bb)

Die vorgeschlagene neue Ermächtigung soll der Bundesregierung vorsorglich für den Fall einer sich abzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung ein bewegliches und schnell einsetzbares Instrument zur Förderung der Investitionstätigkeit an die Hand geben. Der Vorschlag entspricht einer Entschließung des Deutschen Bundes-

tages bei der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1960. Auf Grund der Ermächtigung sollen durch Rechtsverordnung Sonderabschreibungen bis zu 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche und bis zu 5 v. H. für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugelassen werden. In seiner Entschließung hatte der Bundestag ferner gefordert, daß beim Erlaß der Rechtsverordnung neben der Zustimmung des Bundestages eine Mitwirkung des Bundestages in geeigneter Form anzustreben sei. Demgemäß ist in dem Entwurf vorgesehen, daß Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung auch der Zustimmung des Bundestages bedürfen. Dieses Verfahren hält sich im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschuß des Zweiten Senates vom 12. November 1958 — Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 8 S. 274 ff. —), nach der Gesetzesvorschriften, die den Erlaß von Verordnungen an die Zustimmung des Bundestages binden, „jedenfalls für solche Sachbereiche mit dem Grundgesetz vereinbar“ sind, „für die ein legitimes Interesse der Legislative anerkannt werden muß, zwar einerseits die Rechtsetzung auf die Exekutive zu delegieren, sich aber andererseits — wegen der Bedeutung der zu treffenden Regelungen — entscheidenden Einfluß auf Erlaß und Inhalt der Verordnungen vorzubehalten.“

Zu b)

Die in § 3 Ziff. 56 EStG vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung macht es notwendig, die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 EStG entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2

Bisher sind durch § 3 Ziff. 23 EStG die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 13. März 1957 steuerfrei gestellt. Durch das Zweite Änderungsgesetz zum Häftlingshilfegesetz vom 16. Juli 1960 (BGBl. I S. 561) ist der Kreis der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erweitert worden. Diese zusätzlichen Leistungen können bereits von 1960 an gewährt werden. Um sicherzustellen, daß diese neuen Leistungen von Anfang an steuerfrei bleiben können, ist es notwendig, die neue Fassung des § 3 Ziff. 23 EStG — Artikel 1 Ziff. 1 Buchstabe a — bereits vom Veranlagungszeitraum 1960 an für anwendbar zu erklären.

Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf weitere Beihilfen zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung in § 3 Ziff. 44 EStG — Artikel 1 Ziff. 1 Buchstabe d — und die Erweiterung des Sonderausgabenabzugs für bestimmte Beiträge zur Alterssicherung in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG — Artikel 1 Ziff. 3 — sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

Die sonstigen Vorschriften des Artikels 1 betreffen die Verlängerung bestimmter Vergünstigungsvorschriften — Artikel 1 Ziff. 2 und 4 —, eine redaktionelle Änderung — Artikel 1 Ziff. 5 —, die Aufhebung einer vom Bundesfinanzhof für verfassungswidrig erklärten Vorschrift — Artikel 1 Ziff. 6 —

und bestimmte gesetzliche Ermächtigungen — Artikel 1 Ziff. 7 bis 10 —. Für diese Vorschriften ist eine Regelung über die erstmalige Anwendung nicht erforderlich; sie werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam.

Körperschaftsteuer

Zu Artikel 3 Ziff. 1

Zu a)

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG sind die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 und die Deutsche Genossenschaftskasse nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 von der Körperschaftsteuer befreit. § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank gibt der Bank eine befristete Körperschaftsteuerbefreiung. Das gleiche gilt für die Deutsche Genossenschaftskasse (§ 1 der Verordnung über die Verlängerung der Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse vom 19. Juli 1958, BGBl. I S. 525).

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Zentralbank, deren Aufgaben in der Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft bestehen. Die Deutsche Genossenschaftskasse ist gleichfalls eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Zentralbank mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen, insbesondere den genossenschaftlichen Personalkredit, zu fördern. Beide Banken haben die Aufgabe, der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft sowie den Genossenschaften Kredite zu Bedingungen zu beschaffen, die für diese noch tragbar sind, also zu Bedingungen, die von den üblichen im Kreditverkehr geltenden Bedingungen abweichen (Beschränkung der Tätigkeit, geringere Gewinnmöglichkeiten). Die Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben liegt im besonderen staatlichen Interesse. Sie müßten vom Staat selbst übernommen werden, wenn die beiden Banken nicht zur Verfügung ständen. Die Tätigkeit der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse ist somit einer öffentlichen Tätigkeit vergleichbar. Die ständige Befreiung von der Körperschaftsteuer erscheint deshalb gerechtfertigt.

Zu b)

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 7 KStG sind rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Kasse als eine soziale Einrichtung anzusehen ist und sie sich auf Zugehörige oder frühere Zugehörige eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe beschränkt. Die Vorschrift erfaßt nicht die auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege bestehenden rechtsfähigen Pensionskassen usw. Diese Kassen sind zwar bisher im Verwaltungswege von

der Körperschaftsteuer befreit worden (vgl. Abschnitt 16 Abs. 4 KStR 1958), die Bundesregierung hält es aber im Interesse der Rechtssicherheit für notwendig, der bisherigen Verwaltungspraxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu geben.

Nach geltendem Recht bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf rechtsfähige Pensionskassen usw. eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe. Diese Regelung ist zu eng, weil sie die Fälle nicht erfaßt, in denen mehrere wirtschaftlich nicht miteinander verbundene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zusammen eine Pensionskasse usw. unterhalten, da jeder der beteiligten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe für sich allein nicht in der Lage ist, eine Pensionskasse usw. zu unterhalten. Die der geltenden Regelung zugrunde liegenden Überlegungen sozialer Art gebieten es, daß auch diese Pensionskassen usw. unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Pensionskassen usw. von der Körperschaftsteuer befreit werden. Die bisher bei mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bestehende Einschränkung, daß sie wirtschaftlich miteinander verbunden sein müssen, ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 3 Ziff. 2

§ 19 Abs. 2 KStG gewährt u. a. der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft ermäßigte Körperschaftsteuersätze. Der Grund hierfür besteht darin, daß es sich um Kreditinstitute handelt, deren Geschäftsbetrieb auf die Erfüllung bestimmter im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben beschränkt ist und deren Gewinne wegen dieser Beschränkung gegenüber den anderen keiner Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit unterliegenden Kreditinstituten nur begrenzt sind. Die Geschäftstätigkeit der bezeichneten Kreditinstitute unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Der Entwurf sieht vor, daß die ermäßigten Körperschaftsteuersätze des § 19 Abs. 2 KStG auch der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft gewährt werden. Die Gleichstellung dieser Kreditinstitute mit der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank ist gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen, die zur Tarifbegünstigung dieser Kreditinstitute geführt haben, auch bei der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und bei der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft vorliegen.

Zu Artikel 3 Ziff. 3

Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 8.

Zu Artikel 3 Ziff. 4

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 KStG sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände (nicht steuerbare Körperschaften) sowie die nach § 4 KStG subjektiv steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit

denjenigen inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für die unter § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Wissenschaft dienen, die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten. Sie hält die Förderung der Wissenschaft für eine im Interesse der Allgemeinheit vordringlich zu erfüllende Aufgabe. Der Wissenschaft die notwendigen Mittel zu geben, kann aber nicht nur Sache des Staates sein. Es ist dies auch eine wesentliche Aufgabe des privaten Bereichs, deren Durchführung aber in den Fällen, in denen eine Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 KStG gegeben ist, erheblich beschränkt wird. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die private Förderung der Wissenschaft soweit wie möglich von Lasten befreit werden sollte, die diese Förderung beeinträchtigen können. Sie schlägt deshalb eine Ermächtigung vor, nach der die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG subjektiv steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Wissenschaft dienen, die steuerabzugspflichtigen Einkünfte bezogen haben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Geltungsbereichsvorschriften. Danach sollen die bezeichneten Vorschriften erstmals ab 1. Januar 1961 gelten.

Gewerbsteuer

Zu Artikel 5 Ziff. 1

Zu a)

Die grundlegenden Vorschriften über die Gewerbesteuerpflicht sind im § 2 GewStG enthalten. Darüber hinaus enthält § 5 GewStG, der die Steuerschuldnerschaft regelt, insoweit eine die Steuerpflicht betreffende Vorschrift, als in Absatz 2 gesagt ist, daß bei Übergang des Gewerbebetriebs im ganzen auf einen anderen Unternehmer der Betrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt und als durch den neuen Übernehmer neu gegründet gilt. Die Vorschrift steht in § 5 GewStG an falscher Stelle. Sie gehört systematisch richtig in den Paragraphen, der die Steuerpflicht regelt, also in § 2 GewStG.

Die vorgesehene Berichtigung ist unumgänglich geworden, nachdem der Bundesfinanzhof im Urteil vom 19. Dezember 1957 (BStBl. 1958 III S. 210) den Standpunkt vertreten hat, daß aus der Vorschrift des § 5 Abs. 2 GewStG über die Einstellung und Neugründung des Betriebs hinsichtlich der Frage der Anrechnung des Gewerbeverlustes (§ 10 a GewStG) in den Fällen des Unternehmerwechsels keine Schlüsse gezogen werden können, da § 5 GewStG ausschließlich die Frage der Steuerschuldnerschaft regelt. Es erscheint notwendig, klarzustellen, daß

die Vorschrift des § 5 Abs. 2 GewStG über die Einstellung und Neugründung bei Übergabe eines Betriebs im ganzen eine Vorschrift zur Gewerbesteuerpflicht und nicht eine Vorschrift zur Steuerschuldnerschaft ist. Deshalb sieht der Entwurf eine Übernahme dieser Vorschrift aus § 5 GewStG in § 2 GewStG sowie eine sich auf dieser Grundlage ergebende Ergänzung des § 10 a GewStG vor.

Zu b)

Artikel 5 Ziff. 1 Buchstabe b enthält eine durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Ziff. 2

Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3 Ziff. 1.

Zu Artikel 5 Ziff. 3

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 GewStG ist redaktioneller Art. Sie ist notwendig geworden durch die Übernahme der Vorschriften über die Einstellung und Neubegründung bei Übergang des Gewerbebetriebs im ganzen in den § 2 Abs. 5 GewStG.

Zu Artikel 5 Ziff. 4

Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 8.

Zu Artikel 5 Ziff. 5

Nach § 8 Ziff. 7 GewStG ist die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Mieters oder Pächters hinzuzurechnen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehören, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag 250 000 DM übersteigt. Die dieser Vorschrift entsprechende Vorschrift zur Kürzung der Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Vermieters oder Verpächters befindet sich in § 9 Ziff. 4 GewStG. Es hat sich herausgestellt, daß diese Vorschriften, die im Interesse einer gerechteren Verteilung des Gewerbesteueraufkommens zwischen der Gemeinde des Mieters oder Pächters und der des Vermieters oder Verpächters durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) geschaffen worden sind, in gewissen Fällen diesem Zweck nicht mehr gerecht werden. Dies trifft z. B. zu in den Fällen, in denen hochwertige Maschinen von der Herstellerfirma vermietet werden. Diese Fälle müssen von der Hinzurechnung der Miet- oder Pachtzinsen ausgenommen werden, weil die durch die Gewerbesteuer abzugelenden Lasten der Gemeinden nicht in der Hauptsache in der Gemeinde des Mieters oder Pächters entstehen, sondern überwiegend in der des Vermieters oder Verpächters.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß unter die geltende Regelung zwei Gruppen von Tatbeständen fallen, erstens die Fälle, in denen ein ganzer Betrieb oder ein Teilbetrieb, und zweitens die Fälle, in denen einzelne Wirtschaftsgüter vermietet oder verpachtet werden. Bei der ersten Gruppe erscheint — von Fällen geringerer Bedeutung abgesehen — die Hinzu-

rechnung eines Teiles der Miet- oder Pachtzinsen bei der Errechnung des Gewerbeertrags des Mieters oder Pächters sowie die Kürzung dieses Teils der Miet- oder Pachtzinsen bei der Errechnung des Gewerbeertrags des Vermieters oder Verpächters gerechtfertigt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Gemeinde, in deren Bezirk der vermietete oder verpachtete Betrieb oder Teilbetrieb liegt, durch den Betrieb Lasten verursacht werden. Für die zweite Gruppe besteht eine derartige Rechtfertigung nicht, da die durch die Gewerbesteuer abzugelenden Lasten der Gemeinden nicht in der Hauptsache in der Gemeinde des Mieters oder Pächters der Wirtschaftsgüter entstehen, sondern überwiegend in der des Vermieters oder Verpächters.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Hinzurechnung in den Fällen, in denen die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehören, nur dann vorzunehmen, wenn ein ganzer Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die Miet- oder Pachtzinsen 250 000 DM übersteigen. In allen anderen Fällen unterbleibt die Hinzurechnung.

Zu Artikel 5 Ziff. 6

Zu a) und c)

Nach § 10 Abs. 3 GewStG ist ein Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen, wenn er bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht und bei Umstellung des Wirtschaftsjahrs nach einem Zeitraum von mehr oder weniger als zwölf Monaten zu ermitteln ist. Von dieser Umrechnung müssen Hinzurechnungen und Kürzungen ausgenommen werden, die schon einen Jahresbetrag darstellen. Nach dem geltenden Recht wird der gesamte Gewerbeertrag umgerechnet. Infolgedessen müssen vorher die Beträge, die schon einen Jahresbetrag darstellen, auf den für die Ermittlung maßgebenden Zeitraum von mehr oder weniger als zwölf Monaten umgerechnet werden. Zur Vereinfachung dieses komplizierten Verfahrens sollen die in § 9 Ziff. 1 und 5 GewStG bezeichneten Beträge von der Umrechnung ausgenommen und erst beim umgerechneten Gewerbeertrag berücksichtigt werden.

Zu b)

Nach § 9 Ziff. 4 GewStG sind die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter von der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen zu kürzen. Die Vorschrift ist die korrespondierende Vorschrift zu § 8 Ziff. 7 GewStG. Durch die vorgesehene redaktionelle Änderung soll schärfer zum Ausdruck gebracht werden, daß die Kürzung beim Vermieter oder Pächter ausschließlich von der Hinzurechnung beim Mieter oder Pächter abhängt.

Zu Artikel 5 Ziff. 7

Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 5 Ziff. 6 Buchstaben a und c.

Zu Artikel 5 Ziff. 8

Die vorgesehene Ergänzung des § 10 a GewStG hat ihren Grund in der Änderung der §§ 2 und 5 GewStG. Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 5 Ziff. 1 Buchstabe a. Die Ergänzung soll die Folgerungen, die aus der Einfügung der bisher in § 5 Abs. 2 GewStG enthaltenen Vorschriften über die Einstellung und Neugründung bei Übergang des Betriebs im ganzen in § 2 GewStG zu ziehen sind, für den Fall der Anrechnung des Gewerbeverlustes deutlich machen.

Zu Artikel 5 Ziff. 9

Zu a)

Wie bereits in der allgemeinen Begründung unter I Ziff. 1 ausgeführt ist, hält es die Bundesregierung für notwendig, die Freibetragsregelung in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG für die Gewerbebetriebe wirksamer zu gestalten, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis anerkannt werden muß. Sie schlägt deshalb vor, den nach dem geltenden Recht für natürliche Personen, Personengesellschaften und andere Mitunternehmergemeinschaften bestehenden Freibetrag beim Gewerbeertrag von 2400 DM auf 7200 DM zu erhöhen, und zwar ausschließlich für solche Gewerbebetriebe, deren Gewerbeertrag 50 000 DM nicht übersteigt.

Die Überlegungen, die zur Erhöhung des Freibetrags für natürliche Personen usw. um 4800 DM Veranlassung geben, treffen auch auf solche Gewerbebetriebe zu, die zwar in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, die aber ihrer inneren Struktur nach mehr einer Personengesellschaft entsprechen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Freibetrag beim Gewerbeertrag um 4800 DM auch bei diesen Kapitalgesellschaften zu erhöhen, wenn der Gewerbeertrag 50 000 DM nicht übersteigt. Diese Gewerbebetriebe sind durch die im Entwurf vorgesehene Bezugnahme auf § 8 Ziff. 4 und 6 GewStG abgegrenzt.

Zu b)

Nach § 11 Abs. 4 GewStG ermäßigt sich bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen die Steuermeßzahl auf den gleichen Bruchteil, auf den sich die Körperschaftsteuer ermäßigt. Nachdem in den §§ 33 und 34 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung die Körperschaftsteuer der Kreditgenossenschaften nicht mehr wie bisher auf ein Drittel, sondern auf einen festen Betrag von 19 v. H. des Einkommens ermäßigt worden ist, kann die Ermäßigung der Steuermeßzahl für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen nicht mehr in Verbindung mit der Körperschaftsteuerermäßigung ausgesprochen werden. Es ist vielmehr eine selbständige Regelung notwendig. Die im Entwurf vorgesehene Ermäßigung auf ein Drittel entspricht der Rechtslage vor Änderung der §§ 33 und 34 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 15 v. H. auf 19 v. H. durch Einbeziehung der bisherigen Abgabe „Notopfer Berlin“ in den Körperschaftsteuertarif).

Zu Artikel 5 Ziff. 10

Die in Artikel 5 Ziff. 10 vorgesehene Neufassung des § 12 Abs. 2 GewStG enthält eine redaktionelle und materielle Änderung. Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung. Die materielle Änderung entspricht für die Ermittlung des Gewerbekapitals der Änderung der Vorschrift des § 8 Ziff. 7 GewStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags. Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 5 Ziff. 5.

Zu Artikel 5 Ziff. 11

Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 9 Ziff. 3 hinsichtlich des § 9 Abs. 4 VStG.

Zu Artikel 5 Ziff. 12 und 13

Die vorgeschlagene Änderung des § 16 Satz 1 GewStG ist durch Umstellung des Haushaltsjahrs der Gemeinden vom Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr bedingt. Das gleiche gilt für die vorgesehene Neufassung des § 17 a Abs. 3 GewStG.

Zu Artikel 5 Ziff. 14

Nach § 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG gehören die Beträge, die nach § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind, nicht zur Lohnsumme. Da der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag in der Regel erst zu einem Zeitpunkt festgesetzt wird, in dem die Frist des § 27 Abs. 2 GewStG zur Stellung des Antrags auf Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme verstrichen ist, kann es vorkommen, daß Beträge nach § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG dem Gewerbeertrag vom Finanzamt hinzugerechnet werden, die der Steuerpflichtige schon zur Lohnsumme gerechnet hat. Zur Vermeidung der damit gegebenen Doppelbesteuerung erscheint es notwendig, die Antragsfrist des § 27 Abs. 2 GewStG durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 so weit hinauszuschieben, als die Rechtsmittelfrist gegen den Gewerbesteuermeßbescheid läuft.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die Geltungsbereichsvorschriften. Danach sollen die bezeichneten Vorschriften erstmals ab 1. Januar 1961 gelten. Da im Land Baden-Württemberg das gemeindliche Haushaltsjahr erst vom 1. Januar 1962 ab vom Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt wird, können die Vorschriften des Artikels 5 Ziff. 10 und 11 für das Land Baden-Württemberg erst vom 1. Januar 1962 an gelten.

Bewertung**Zu Artikel 7 Ziff. 1**

Durch das Vermögensbewertungsgesetz vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 22) ist in § 14 BewG ein Absatz 5 eingefügt worden, durch den die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus solchen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen geregelt wurde, die aus der Zeit vor der Währungsumstellung stammen. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, die vor allem für den Bewertungsstichtag vom 21. Juni

1948 eine vereinfachte Bewertung sicherstellen sollte. Schon zum Bewertungsstichtag vom 1. Januar 1953 mußte im Verwaltungswege (vgl. Abschnitt 74 VStR 1953) für die Renten- und Pensionsversicherungen eine besondere Regelung getroffen werden, weil nach dem Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 379) mit Wirkung vom 1. April 1951 eine besondere Aufwertung der noch nicht fälligen Ansprüche aus diesen Versicherungen erfolgte.

Ein großer Teil der am Währungsstichtag noch bestehenden Versicherungsverträge wird inzwischen durch Tod des Versicherten oder durch Ablauf der Versicherung erloschen sein. Bei den noch verbleibenden Versicherungen ist der Wertanteil, der auf die vor dem Währungsstichtag in Reichsmark gezahlten und mit einem Zehntel anzusetzenden Prämien entfällt, so geringfügig, daß er im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vernachlässigt werden kann. Prämien, die in ausländischer Währung gezahlt wurden, können jedoch nicht außer Betracht bleiben, auch wenn sie vor der Währungsumstellung eingezahlt worden sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Absatz 5 gestrichen und der Absatz 4 dahin geändert wird, daß nur Zahlungen in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung berücksichtigt werden.

Der Rückkaufswert einer Versicherung ist der Betrag, zu dem das Versicherungsunternehmen den aus dem Versicherungsvertrag erworbenen Anspruch zurückkauft. Der bisher in § 14 Abs. 4 BewG angesprochene Versicherungsschein ist lediglich eine Urkunde über diesen Anspruch. Dementsprechend soll der letzte Satz in § 14 Abs. 4 BewG geändert werden.

Zu Artikel 7 Ziff. 2

Es handelt sich lediglich um eine Ergänzung der bereits bereitstehenden Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung in der Weise, daß die Rechtsverordnung von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann.

Zu Artikel 7 Ziff. 3

Zu a)

Zu aa)

Die jetzige Fassung des § 67 Abs. 1 Ziff. 5 BewG ist schwer verständlich. Sie soll deshalb durch eine neue Fassung ersetzt werden.

Die neue Formulierung „Originale und Vervielfältigungsstücke von Werken der Literatur und Kunst“ umfaßt nach den Grundsätzen des Urheberrechts neben den schon in der bisherigen Fassung besonders aufgeführten Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst auch die Werke der Photographie und der Kinematographie sowie — bis zu einem bestimmten Grade — des Kunstgewerbes.

Bisher brauchten nichtgeschützte Erfindungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens des Erfinders dann nicht angesetzt zu werden, wenn

sie einem Dritten gegen schwankende Erträge zur Ausnutzung überlassen waren. Diese Begünstigung hatte jedoch keine sachlichen Gründe, sondern sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen, weil die Bewertung bei schwankenden Erträgen schwierig erschien. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, daß es durchaus möglich ist, ebenso wie geschützte Erfindungen (Patente) mit schwankenden Erträgen, auch die nichtgeschützten Erfindungen mit schwankenden Erträgen zu bewerten. Aus Gründen einer gleichmäßigen Besteuerung erscheint es erforderlich, die nichtgeschützten Erfindungen insoweit in gleicher Weise wie die geschützten Erfindungen zu behandeln. Die nichtgeschützten Erfindungen sollen deshalb in Zukunft nur dann außer Ansatz bleiben, wenn sie vom Erfinder im eigenen Betrieb ausgenutzt werden. Werden sie dagegen einem Dritten gegen Entgelt zur Auswertung überlassen, so sind sie zu erfassen, gleichgültig, ob das Entgelt in festen oder in veränderlichen, z. B. nach der Stückzahl oder den Umsätzen berechneten Beträgen besteht.

Zu bb)

Die vorgeschlagene Änderung und Ergänzung des § 67 Abs. 1 Ziff. 6 BewG stellt eine der Maßnahmen dar, die auf dem Gebiet der Vermögensteuer zur Gleichstellung der privaten Altersversorgung mit der nach § 68 Ziff. 1 bis 4 BewG steuerfreien gesetzlichen Versorgung getroffen werden sollen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 7 Ziff. 4 Buchstabe c) und zu Artikel 9 Ziff. 2 Buchstabe c). Noch nicht fällige Ansprüche aus Rentenversicherungen, die ihrem Charakter nach den Versorgungsansprüchen aus der Sozialversicherung oder den gesetzlichen Versicherungen entsprechen, sollen ebenso wie diese von der Vermögensteuer völlig freigestellt werden. Als Voraussetzung für die Steuerbefreiung steht der Entwurf deshalb nur vor, daß die Ansprüche aus der Rentenversicherung erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Die Befreiungsvorschrift kommt insbesondere den Steuerpflichtigen zugute, die wie z. B. die freien Berufe innerhalb von beruflichen Organisationen Pflichtversicherungen abgeschlossen haben.

Für die noch nicht fälligen Lebens- und Kapitalversicherungen sowie für die Rentenversicherungen, die nach dem Entwurf noch steuerpflichtig bleiben, soll der bisher schon bestehende Freibetrag von 5000 DM — bei zusammenveranlagten Ehegatten von 10 000 DM — vgl. § 67 Abs. 3 BewG — auf 10 000 DM — bei zusammenveranlagten Personen auf 20 000 DM — erhöht werden. Auch durch diese Maßnahme soll die private Altersvorsorge begünstigt werden.

Zu cc)

Die bisher für Kunstgegenstände und Sammlungen geltende Freigrenze von 10 000 DM soll im Interesse des Schutzes des heimischen Kulturbesitzes künftig auf 20 000 DM festgesetzt werden. Durch die Vorschrift des § 67 Abs. 3 BewG erhöht sich diese Freigrenze bei zusammenveranlagten Personen auf 40 000 DM.

Zu b)

Durch Artikel 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1958 (BGBl. I S. 538) ist in § 67 BewG ein neuer Absatz 2 eingefügt worden, durch den mit Wirkung ab 1. Januar 1957 ein Freibetrag für das nichtgewerbliche Kapitalvermögen (Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien usw.) in Höhe von 5000 DM — bei zusammenveranlagten Ehegatten von 10 000 DM, § 67 Abs. 3 BewG — gewährt wird. Zur Förderung des Sparsinnes und der Eigentumsbildung bei den breiten Schichten der Bevölkerung sowie zur Milderung des Unterschieds zwischen der zeitnahen Bewertung des Kapitalvermögens einerseits und der noch auf den Wertverhältnissen von 1935 beruhenden Bewertung des Grundbesitzes andererseits soll dieser Freibetrag auf 10 000 DM erhöht werden. Bei zusammenveranlagten Personen beträgt dieser Freibetrag dann nach § 67 Abs. 3 BewG 20 000 DM.

Zu c)

Durch das in der Begründung „Zu b)“ angeführte Gesetz vom 24. Juli 1958 ist in § 67 BewG ein weiterer Absatz 3 eingefügt worden, wonach die Freibeträge und Freigrenzen in § 67 Abs. 1 und 2 sich bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 11 Abs. 1 VStG) auf den doppelten Betrag erhöhen. Diese Regelung soll künftig nicht nur bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten, sondern auch bei einer Zusammenveranlagung mit Kindern gelten (§ 11 Abs. 2 VStG). Die Freibeträge und Freigrenzen sollen allerdings im Falle einer Zusammenveranlagung nur ein einziges Mal verdoppelt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob Eheleute ohne Kinder oder ob Eheleute mit einem oder mehreren Kindern zusammenveranlagt werden oder ob nur ein Elternteil mit nur einem oder mehreren Kindern zusammenveranlagt wird.

Zu Artikel 7 Ziff. 4

Zu a)

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, indem die bisher in § 68 Ziff. 3 BewG besonders geregelten Tatbestände in § 68 Ziff. 1 BewG einbezogen werden.

Zu b)

Die Vorschrift des § 68 Ziff. 2 BewG muß neu gefaßt werden, weil die Bezugnahme auf die früheren reichsgesetzlichen Versicherungen überholt ist.

Zu c)

Nach der bisherigen Rechtslage bestehen für das Vermögen, das der Alters- und Invaliditätsvorsorge dient, im wesentlichen die folgenden Vergünstigungen:

1. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen bleiben nach § 67 Abs. 1 Ziff. 6 BewG bis zu einem Wert von 5000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten

bis zu einem Wert von 10 000 DM) vermögenssteuerfrei.

2. Ansprüche aus der Sozialversicherung und Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge sowie Rentenansprüche auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses bleiben nach § 68 Ziff. 1 bis 4 BewG uneingeschränkt vermögenssteuerfrei, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits fällig oder noch nicht fällig sind.
3. Sonstige Ansprüche auf Renten und wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, insbesondere Leibrenten und Nießbrauchsrechte bleiben nach § 68 Ziff. 6 a BewG bis zu einem Jahreswert von 3600 DM vermögenssteuerfrei, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für 3 Jahre erwerbsunfähig ist.
4. Unbeschadet der vorstehend aufgeführten Vergünstigungen wird nach § 5 Abs. 2 und 3 VStG ein Altersfreibetrag von 5000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten ggf. von 10 000 DM) gewährt, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für 3 Jahre erwerbsunfähig ist und das Gesamtvermögen nicht mehr als 50 000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 100 000 DM) beträgt.

Die in der vorstehend dargelegten Rechtslage zum Ausdruck kommende unterschiedliche Behandlung der vollständig befreiten Ansprüche aus der Sozialversicherung und auf gesetzliche Versorgungsbezüge einerseits und der privaten Versicherungs- und Versorgungsansprüche andererseits hatte in gewissem Grade seine Ursache in dem unterschiedlichen Charakter der beiden Gruppen von Versorgungsansprüchen. So ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß Ansprüche aus der Sozialversicherung und auf gesetzliche Versorgungsbezüge unveräußerlich und unvererblich sind, nicht beliehen werden können und nicht unbedingt dem Berechtigten einmal als tatsächliche Leistung zugute kommen werden, z. B. dann nicht, wenn der Berechtigte oder seine Ehefrau vor Erreichen des versorgungsfähigen Alters sterben. Bei den privaten Versicherungs- und Versorgungsansprüchen kann bei entsprechender Vertragsgestaltung demgegenüber sichergestellt werden, daß der Berechtigte oder ersatzweise eine dritte Person bis zu einem gewissen Grade tatsächlich in den Genuß von Leistungen kommt. Dieser Unterschied wird noch deutlicher, wenn die Alters- oder Invaliditätsvorsorge nicht durch Versicherungsverträge oder sonstige rentenähnliche Versorgungsverträge, sondern durch die Ansammlung von Kapitalvermögen (Sparguthaben, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien) oder durch den Erwerb von Grundbesitz erstrebt wird.

Unbeschadet dieser Unterschiede ist aber festzustellen, daß die Ansprüche aus der Sozialversicherung und auf gesetzliche Versorgungsbezüge inzwischen ein solches Gewicht erhalten haben, daß die Vergünstigungsvorschriften des § 67 Abs. 1 Ziff. 6 BewG und des § 68 Ziff. 6 a BewG nicht mehr als angemessenes Äquivalent zur Steuerfreiheit der erstgenannten Ansprüche angesehen werden können.

Hinzu kommt, daß sich heute die nicht unter die bisherigen Befreiungsvorschriften fallenden beruflichen Pflichtversicherungsverhältnisse kaum noch von denjenigen bei der Sozialversicherung und bei der Versorgung auf Grund gesetzlicher Versorgungsbezüge unterscheiden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten,

1. die Ansprüche aus Rentenversicherungen soweit wie möglich den Ansprüchen aus der Sozialversicherung gleichzustellen, d. h. in gleicher Weise zu begünstigen,
2. für alle Steuerpflichtigen, deren Altersversorgung nicht bereits dadurch ausreichend vermögenssteuerlich begünstigt ist, daß sie in bestimmter Höhe steuerfreie Ansprüche aus der Sozialversicherung, auf Grund gesetzlicher Versorgungsbezüge, auf Grund eines früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder aus Rentenversicherungen haben, einen zusätzlichen ins Gewicht fallenden Freibetrag zu gewähren (siehe hierzu die Begründung zur Ergänzung des § 5 VStG unter Artikel 9 Ziff. 2 Buchstabe c des Entwurfs).

Von diesem Grundgedanken ausgehend, soll in Ziffer 3 des § 68 BewG bestimmt werden, daß die bereits fälligen Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen dann steuerfrei bleiben, wenn sie unter den gleichen Bedingungen wie die Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen gewährt werden, d. h. wenn nach dem Versicherungsvertrag die Leistungen nur dem Berechtigten selbst oder im Fall seines Todes seiner Ehefrau oder seinen Kindern bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluß der Berufsausbildung zugute kommen. Unter diesen Voraussetzungen bleiben dann im Falle des Todes des Berechtigten auch die Ansprüche steuerfrei, die der Ehefrau und den minderjährigen Kindern auf Grund der Rentenversicherung zustehen.

Wegen der Freistellung der noch nicht fälligen Ansprüche aus Rentenversicherungen vgl. die Begründung zu Artikel 7 Ziff. 3 zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 7 Ziff. 5

Es handelt sich lediglich um eine Ergänzung der bereits bestehenden Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung in der Weise, daß die Rechtsverordnung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann.

Zu Artikel 8

Die Vorschriften des Artikels 7 Ziff. 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc sowie Buchstaben b und c und Ziff. 4, die eine Erhöhung der Freibeträge und Freigrenzen des § 67 Abs. 1 BewG sowie die Einführung einer steuerlichen Begünstigung des der Altersversorgung dienenden Vermögens enthalten, sollen rückwirkend schon bei der Hauptveranlagung 1960 angewendet werden. Die übrigen Vorschriften gelten vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

Vermögensteuer

Zu Artikel 9 Ziff. 1

Die in § 3 VStG geregelten Befreiungstatbestände stimmen weitgehend mit den in § 4 KStG ausgesprochenen Steuerbefreiungen überein. Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den in Artikel 3 Ziff. 1 vorgeschlagenen Körperschaftsteuerrechtlichen Änderungen oder gleichen, soweit dazu bisher gesetzgebungsmäßig noch keine Gelegenheit vorhanden war, die Fassung der vermögensteuerrechtlichen Vorschriften an die Fassung der bestehenden Körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften an.

Zu Artikel 9 Ziff. 2

Zu a)

Zu aa)

Der persönliche Freibetrag betrug bis zum Kriegsende für jede zu berücksichtigende Person 10 000 RM. Durch Kontrollratsgesetz wurden nach Kriegsende alle Freibeträge für Familienangehörige beseitigt. Durch das anlässlich der Währungsumstellung ergangene Militärregierungsgesetz Nr. 64 wurden die Freibeträge für Familienangehörige wieder eingeführt, dabei aber für Kinder auf je 5000 DM beschränkt. Bei dieser Rechtslage ist es bisher vor allem wegen der überholten Einheitswerte für den Grundbesitz verblieben.

Die Vermögensverhältnisse haben sich in den letzten Jahren so entwickelt, daß sich die Zahl der Steuerpflichtigen ständig vergrößert hat. Im Hinblick auf das Bestreben, die Eigentumsbildung und dadurch die soziale Sicherheit bei breiten Schichten der Bevölkerung zu begünstigen, ist vorgesehen, die bisherigen Freibeträge für natürliche Personen zu verdoppeln.

Zu bb)

Bei der Neufassung der Ziffer 3 Sätze 1 bis 4 ergeben sich folgende Änderungen:

Der Kinderfreibetrag wird von bisher 5000 DM auf 10 000 DM verdoppelt. Im einzelnen vgl. dazu die Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Es wird eine Ergänzung eingefügt, wonach es für die Gewährung des Freibetrags für Kinder über 18 Jahre genügt, wenn diese „im wesentlichen“ auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten werden. Die Ergänzung entspricht der einkommensteuerlichen Regelung in § 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Ebenso wie bei der Einkommensteuer handelt es sich hier nur um eine Bestätigung der schon bestehenden Rechtslage.

Neu ist auch die Regelung, daß während des Wehrdienstes, falls dadurch die Berufsausbildung unterbrochen wird, der Kinderfreibetrag weiter zu gewähren ist. Sie entspricht dem § 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Eine entsprechende Sachbehandlung ergab sich bisher schon aus den Vermögensteuer-Richtlinien 1960.

Als Umstände, die die Berufsausbildung verzögert haben, waren in der bisherigen Fassung Kriegsteilnahme, Kriegsgefangenschaft usw. angegeben. Diese

Beispiele sollen gestrichen werden, weil sie durch Zeitablauf überholt sind. Statt dessen soll darauf hingewiesen werden, daß als ein Umstand, der die Berufsausbildung verzögert hat, in jedem Fall die Ableistung des Wehrdienstes (Ersatzdienstes) anzusehen ist.

Zu b)

Der neue Absatz 2 entspricht den bisherigen Absätzen 2 und 3. Es ergibt sich jedoch dadurch ein Unterschied, daß als Voraussetzung für die Gewährung des Altersfreibetrags nicht mehr wie bisher ein Gesamtvermögen von 50 000 DM bzw. 100 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten, sondern ein Gesamtvermögen von 100 000 DM bzw. 200 000 DM nicht überschritten werden darf. Die Erhöhung dieser Vermögensgrenze erscheint im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen Vermögensverhältnisse angebracht.

Zu c)

Der vorgesehene zusätzliche Freibetrag wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit stellt eine ausgleichende Vergünstigungsvorschrift für die Steuerbefreiung der Ansprüche aus der Sozialversicherung und der Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge dar. Dabei wurde die Altersgrenze von 65 Jahren deshalb gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt die Ansprüche aus der Sozialversicherung, aus Pensionen oder aus sonstigen Rentenversicherungen regelmäßig bereits fällig geworden sind und deshalb ihr Jahreswert verhältnismäßig einfach ermittelt werden kann. Würde die Altersgrenze niedriger festgesetzt werden, entstünde hinsichtlich der zutreffenden Ermittlung des Jahreswerts der Ansprüche bei den Versicherungs- und Pensionsträgern wie auch prüfungsmäßig bei der Finanzverwaltung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand. Andererseits kann aber auch auf die Feststellung des Jahreswerts dieser Ansprüche nicht gänzlich verzichtet werden, weil der zusätzliche Freibetrag von 25 000 DM bzw. von 50 000 DM alternativ nur jenen Steuerpflichtigen gewährt werden soll, die nicht bereits ausreichend durch die Steuerbefreiung ihrer Versorgungsansprüche begünstigt erscheinen. Die Grenze eines Jahreswerts von 3600 DM für diese Art von Ansprüchen ist gewählt worden, damit auch jene Steuerpflichtigen in den Genuß des zusätzlichen Altersfreibetrags gelangen können, die nur verhältnismäßig geringe Versorgungsbezüge aus der Sozialversicherung usw. beziehen, so daß für sie unter Umständen sogar die ausschließliche Gewährung des zusätzlichen Altersfreibetrags günstiger wäre, als es für sie die gänzliche Steuerbefreiung ihrer Versorgungsbezüge ist (vgl. auch die Begründung zu Artikel 7 Ziff. 4 Buchstabe c).

Von dem naheliegenden Gedanken, den bisherigen nur an die Voraussetzungen der Vollendung des 60. Lebensjahres oder die Erwerbsunfähigkeit gebundenen sogenannten Altersfreibetrag von 5000 DM wegfällen zu lassen, ist abgesehen worden, um eine rückwirkende Einschränkung der Vergünstigungen zu vermeiden bzw. um auch zukünftig generell bei allen über 60 Jahre alten oder erwerbsunfähigen Steuerpflichtigen die Steuerbelastung zu

mildern, wenn ihr Gesamtvermögen die festgesetzte Grenze nicht übersteigt.

Zu Artikel 9 Ziff. 3

Nach dem bisherigen § 9 VStG konnte die Vermögensteuer pauschaliert werden, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland hatte, die eine Vermögensminderung ermöglichen. Nachdem durch das BFH-Urteil vom 7. April 1959 (BStBl. III S. 233) die einkommensteuerliche Parallelvorschrift des § 30 EStG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes für rechtsungültig erklärt worden ist, kann auch die Vorschrift des § 9 VStG nicht mehr angewendet werden. Die Vorschrift soll deshalb aufgehoben werden. An die Stelle des bisherigen § 9 VStG soll eine Vorschrift über die Anrechnung ausländischer Vermögensteuer in das Vermögensteuergesetz aufgenommen werden.

Die neue Vorschrift des § 9 VStG entspricht im wesentlichen der bei der Einkommensteuer maßgeblichen Anrechnungsvorschrift des § 34 c EStG. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Ermittlung des anrechenbaren Höchstbetrags.

Die deutsche Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen vom Hauptveranlagungszeitpunkt, vorbehaltlich einer Neu- oder Nachveranlagung, für die Dauer von 3 Jahren im voraus veranlagt. Nur in wenigen Fällen wird auch die ausländische Vermögensteuer nach dem gleichen System erhoben werden. Es ist deshalb notwendig, genau zu bestimmen, für welchen Zeitraum die ausländischen Steuern anrechenbar sind. Da die deutsche Vermögensteuer als Jahressteuerschuld festgesetzt wird, kann nur die ausländische Steuer angerechnet werden, die für dasselbe Kalenderjahr festgesetzt und bezahlt wird. Hierbei kann es nur auf das Kalenderjahr ankommen, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt, weil die deutsche Vermögensteuer, vom jeweiligen Veranlagungszeitpunkt aus gesehen, für die Zukunft festgesetzt wird.

Während sich der Umfang der „ausländischen Einkünfte“ erst aus § 68 b EStDV ergibt, soll der Begriff des „Auslandsvermögens“ bereits im Gesetz selbst definiert werden; denn es kann hier ebenso wie bei der Erbschaftsteuer unmittelbar an den Begriff des „Inlandsvermögens“ in § 77 Abs. 2 BewG angeknüpft werden. Vgl. die durch das Erbschaftsteuer-Änderungsgesetz vom 24. März 1959 (BGBl. I S. 157) neu eingeführte Anrechnungsvorschrift des § 9 ErbStG.

Im Gegensatz zu § 34 c Abs. 6 EStG sind hier keine besonderen Ermächtigungsvorschriften notwendig. Es sind jedoch unmittelbar in § 9 Abs. 3 VStG Vorschriften über die Abwicklung der Fälle enthalten, in denen sich während des Hauptveranlagungszeitraumes eine Änderung des anrechenbaren Betrags ergibt, ohne daß gleichzeitig auch die Voraussetzungen des § 13 VStG für eine Neuveranlagung vorliegen, oder in denen sich nachträglich nach Erlaß des deutschen Vermögensteuerbescheids der Betrag der anzurechnenden ausländischen Steuern rückwirkend ändert. Im ersten Fall soll eine Neuveranlagung, im zweiten Fall eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt werden.

Eine größere materielle Bedeutung wird dem neuen § 9 Abs. 4 VStG zukommen. Nach § 9 Abs. 4 Ziff. 1 VStG kann nämlich auch in den Fällen eine vermögensteuerliche Begünstigung des Auslandsvermögens zugelassen werden, in denen — wie wohl in den meisten ausländischen Staaten — eine ausländische Vermögensteuer nicht erhoben wird. Die Vorschrift entspricht dem § 34 c Abs. 3 EStG. In § 9 Abs. 4 Ziff. 2 VStG ist eine Sonderregelung zur Begünstigung von Kapitalanlagen in Entwicklungsländern enthalten. Die Vorschrift entspricht dem § 34 d Abs. 1 EStG und verweist im übrigen auf die Voraussetzung in § 34 d Abs. 2 und 3 Satz 1 EStG. (Vgl. dazu die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 8.) Eine Zustimmung des Bundesministers der Finanzen für die Erlaß- oder Pauschalierungsregelung in Ziffer 1 sowie für die abweichende Bewertung in Ziffer 2 ist nicht vorgesehen, weil die Verwaltung der Vermögensteuer nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG den Ländern zusteht. Die Einzelheiten der Pauschalierung in Ziffer 1 und der abweichenden Bewertung in Ziffer 2 sollen ebenso wie bei der Einkommensteuer in einem koordinierten Ländererlaß geregelt werden.

Zu Artikel 9 Ziff. 4

Es handelt sich lediglich um eine Ergänzung der bereits bestehenden Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung in der Weise, daß die Rechtsverordnung von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Im übrigen soll Zweck und Ausmaß der Ermächtigung gemäß Artikel 80 Abs. 1 GG näher festgelegt werden.

Zu Artikel 9 Ziff. 5

Zu a)

In § 13 Abs. 1 Ziff. 1 VStG ist bestimmt, daß eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer dann durchgeführt wird, wenn das neue Vermögen von dem bisherigen abweicht und dabei bestimmte Wertgrenzen überschritten werden. Zur Beurteilung, ob diese Wertgrenzen erreicht sind, war schon bisher nach § 6 Abs. 1 VStDV von dem auf 1000 DM abgerundeten Vermögen auszugehen. Diese Regelung soll in das Gesetz übernommen werden.

Zu b)

Eine Neuveranlagung der Vermögensteuer findet nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 VStG auch bei einer Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung statt, d. h. in den Fällen, in denen sich die Zahl der zusammen veranlagten Personen durch Geburt, Heirat, Sterbefall usw. ändert. Es handelt sich hierbei um einen selbständigen Grund für eine Neuveranlagung. Deshalb ist das Vermögen vom Neuveranlagungszeitpunkt ohne Rücksicht auf die Wertgrenzen des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 VStG der Neuveranlagung zugrunde zu legen. Diese Regelung kann wegen der hohen Wertgrenzen des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 VStG zu unbilligen Härten führen. Hat z. B. das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen sich um 40 000 DM erhöht, so müßte bei einer durch Gewährung eines zusätzlichen Kinderfreibetrags veranlaßten Neuver-

anlagung das Vermögen mit einem um 40 000 DM abzüglich des Kinderfreibetrags von bisher 5000 DM (künftig 10 000 DM) = 35 000 DM (künftig 30 000 DM) erhöhten Betrag angesetzt werden. Demgegenüber kann bei einem Steuerpflichtigen, bei dem die gleiche Vermögenserhöhung eingetreten ist, die Voraussetzung für die Gewährung eines zusätzlichen Kinderfreibetrags jedoch nicht vorliegt, die Vermögenserhöhung nicht durch eine Neuveranlagung der Vermögensteuer erfaßt werden; denn die Mindestgrenze von 50 000 DM für eine Wertabweichung nach oben (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 VStG) ist nicht erreicht. Diese Ungleichmäßigkeit, die bisher durch eine Verwaltungsanweisung (vgl. Abschnitt 44 VStER 1957, Abschnitt 126 VStR 1960) verhindert wurde, soll durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 Ziff. 2 VStG beseitigt werden. Eine neue Ermittlung des Gesamtvermögens — nach oben und nach unten — soll danach künftig nur dann vorgenommen werden, wenn auch die Wertgrenzen des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 VStG überschritten sind.

Zu Artikel 9 Ziff. 6

Der jetzige § 14 a VStG, der die Anzeigepflicht regelt, ist erst gegen Kriegsende in das Vermögensteuergesetz eingefügt worden. Er bedarf einer Änderung. Insbesondere empfiehlt es sich nicht, die im ersten Absatz vorgeschriebene Anzeigepflicht beim Überschreiten der Wertgrenzen für eine Neuveranlagung beizubehalten. Bei ihrer Einführung galten für die Neuveranlagung der Vermögensteuer besonders hohe Wertgrenzen (Hälfte des Vermögens oder 1 Million Reichsmark). Jetzt gelten dagegen niedrigere Wertgrenzen (ein Fünftel des Vermögens oder 100 000 Deutsche Mark). Im übrigen finden in der Regel alle drei Jahre Hauptveranlagungen statt, durch die die Finanzämter über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen unterrichtet werden. Wesentliche Vermögensveränderungen erfährt das Finanzamt außerdem durch seine sonstige Tätigkeit, insbesondere bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens. Eine besondere Anzeigepflicht erscheint deshalb bei Personen, die schon zur Vermögensteuer veranlagt sind, entbehrlich.

Dagegen soll die bisher in Absatz 2 geregelte Anzeigepflicht in den Fällen, in denen erstmalig eine Veranlagung in Frage kommen kann, beibehalten werden. Diese Vorschriften sollen jedoch der derzeitigen Rechtslage angepaßt werden.

Einer Anregung aus den Kreisen der steuerberatenden Berufe entsprechend, soll die Frist für die Anzeige um ein Vierteljahr jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres verlängert werden.

Zu Artikel 9 Ziff. 7

Die Vorschriften über die Vorauszahlungen sollen mehr als bisher an die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften angeglichen werden. Die bei der Einkommensteuer bestehende Möglichkeit, daß die Vorauszahlungen an die voraussichtliche Jahressteuerschuld angepaßt werden können, soll auch bei der Vermögensteuer eingeführt werden.

Zu Artikel 9 Ziff. 8

Der V. Teil des Vermögensteuergesetzes enthält künftig die Ermächtigungsvorschriften. Entsprechend soll die Überschrift geändert werden.

Zu Artikel 9 Ziff. 9

An die Stelle der §§ 21 bis 23 VStG soll ein neuer § 21 treten, der die Ermächtigungsvorschriften enthält.

Der bisherige § 21 VStG enthält eine Ermächtigung, andere Personenvereinigungen als die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 VStG genannten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären. Die entsprechende Vorschrift für die Körperschaftsteuer — früherer § 22 KStG — ist bereits durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 — Artikel 4 Ziff. 11 (BGBl. 1954 I S. 373) gestrichen worden. Auch für die Vermögensteuer soll die Ermächtigungsvorschrift ersatzlos aufgehoben werden, weil eine Erweiterung der Steuerpflicht künftig dem Gesetzgeber überlassen bleiben muß.

Der bisherige § 22 VStG, der eine Ermächtigung zur Gewährung von Steuervergünstigungen für Genossenschaften enthält, soll nicht ersatzlos wegfallen. Die Ermächtigung zur Freistellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften von der Vermögensteuer soll nunmehr in den neuen § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b aufgenommen werden. Die maßgebenden Befreiungsbestimmungen ergeben sich aus § 12 VStDV. Die Steuervergünstigungen für Kreditgenossenschaften, Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft und für Warengenossenschaften sind bereits in § 52 a BewDV geregelt. Die Deutsche Genossenschaftskasse ist in den Befreiungskatalog des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG aufgenommen worden (vgl. Artikel 9 Ziff. 1 Buchstabe a).

Die künftig für das Vermögensteuergesetz maßgebenden Ermächtigungsvorschriften sollen in dem neuen § 21 VStG geregelt werden. Abschnitt III des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (BStBl. I S. 22), der die bisherigen Ermächtigungen enthält, soll dafür gestrichen werden (vgl. Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 6).

Die Ermächtigungen in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b VStG entsprechen in ihrem sachlichen Inhalt den Ermächtigungsvorschriften des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b und des § 23 Ziff. 1 KStG.

Zu Artikel 10

Die Vorschriften des Artikels 9 Ziff. 2, die im wesentlichen eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge vorsehen, sollen schon bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 angewendet werden. Die übrigen Vorschriften des Artikels 9 sind vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an anzuwenden (vgl. Artikel 18).

Steuersäumnisrecht**Zu Artikel 11****Allgemeines**

Eine Änderung des Steuersäumnisrechts ist zur Vereinfachung der Steuerverwaltung und zur Beseitigung der im bisherigen Recht enthaltenen Zweifelsfragen und Härten erforderlich. Durch den vorliegenden Entwurf wird eine gerechte und zugleich möglichst einfache und für die Verwaltung praktikable Regelung angestrebt. Wie schwierig eine derartige Lösung ist, zeigt die historische Entwicklung des Steuersäumnisrechts. Seit 1919 ist das Steuersäumnisrecht laufend — teilweise sogar mehrmals innerhalb eines Jahres — geändert worden. Die Rechtsinstitute „Zuschläge“, „Verzugszuschläge“, „Zinsen“, „Verzugszinsen“ und „Säumniszuschläge“ haben einander in bunter Reihenfolge abgelöst. Das gleiche gilt für die Höhe der Zuschläge und Zinsen. Eine gewisse Ruhe in der Gesetzgebung ist erst nach der Einführung des Steuersäumnisgesetzes im Jahre 1934 eingetreten. Dieses Gesetz mit seinem einmaligen Zuschlag von 2 v. H. beruhte auf zwei grundlegenden Gedanken: Die Verwaltung sollte vereinfacht und eine ständige Quelle von Mißstimmungen gegen die Finanzbehörden beseitigt werden (vgl. Deutsche Steuerzeitung 1934 S. 109). Durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) und die entsprechenden Regelungen in den Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone wurde der einmalige Säumniszuschlag durch einen laufenden Säumniszuschlag ersetzt. Dies erschien notwendig, weil ein einmaliger Zuschlag den Fällen einer längeren Säumnis nicht gerecht wurde. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Beseitigung der Mißstimmung gegen die Finanzbehörden, die das Säumnisgesetz teilweise hervorrief, wegen der zu wenig elastischen Regelung nicht voll erreicht worden ist. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen geringe Beträge geschuldet werden und kurze Fristüberschreitungen vorliegen. Außerdem hat die bisherige Regelung zu Schwierigkeiten bei der Mechanisierung der Finanzverwaltung geführt, durch die die Arbeit der Finanzverwaltung vereinfacht werden soll.

Der vorliegende Entwurf trägt den Wünschen der Steuerpflichtigen und der Verwaltung, soweit dies möglich ist, Rechnung. Er enthält folgende Verbesserungen:

1. Zur Zeit beträgt der Säumniszuschlag für den ersten angefangenen Monat 2 v. H. und für jeden weiteren angefangenen Monat der Säumnis 1 v. H. Nach dem Gesetzentwurf soll der Säumniszuschlag künftig auf 1 v. H. für jeden angefangenen Monat festgesetzt werden. Durch diese Herabsetzung des Zuschlags für den ersten Monat ergibt sich für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Besserstellung bei kurzfristiger Säumnis. Ein einheitlicher Vomhundertsatz ist zudem Voraussetzung für eine maschinelle Berechnung der Säumniszuschläge. Er führt auch im manuellen Verfahren zu einer Arbeitserleichterung.
2. Die rückständige Steuerschuld, von der Säumniszuschläge zu berechnen sind, wird nunmehr auf volle 100 DM nach unten abgerundet. Dadurch wird erreicht, daß kraft Gesetzes für Beträge unter 100 DM keine Säumniszuschläge mehr zu entrichten sind. Durch die Neuregelung wird die Finanzverwaltung von Kleinarbeit entlastet, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufkommen steht.
3. Nach dem derzeitigen Recht ist es zweifelhaft, ob die für die Steuern geltenden allgemeinen Vorschriften auch auf den Säumniszuschlag anzuwenden sind. In dem Entwurf wird klargestellt, daß die Säumniszuschläge Nebenleistungen der Steuer sind, zu der sie erhoben werden, und daß auf die Säumniszuschläge grundsätzlich die für die Steuern geltenden Vorschriften Anwendung finden. Hieraus folgt die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Niederschlagung (§ 130 AO) und Erlaß (§ 131 AO) sowie die Abzugsfähigkeit der Säumniszuschläge, soweit sie bei abzugsfähigen Steuern anfallen. Außerdem wird die Frage, wem der Ertrag aus den Säumniszuschlägen zusteht, entschieden.
4. Zur Zeit werden auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 314) und der entsprechenden Regelungen in den Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone bei der Nachforderung von Fälligkeitssteuern unter bestimmten Voraussetzungen Säumniszuschläge erhoben. Auf diese Nacherhebung soll künftig verzichtet werden.
5. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Steuersäumnisrechts steht auch die Einführung von Prozeßzinsen (vgl. Artikel 12 Ziff. 6 und 10). Für die Fälle, in denen sich eine Steuererstattung infolge eines vor den Gerichten schwebenden Rechtsmittelverfahrens längere Zeit hinauszieht, erscheint es gerechtfertigt, Erstattungsinsen einzuführen. Die Verzinsung von Erstattungsansprüchen bedingt jedoch andererseits auch eine Verzinsung in den Fällen, in denen infolge eines Rechtsmittelverfahrens der geschuldete Betrag der Finanzverwaltung längere Zeit vorenthalten wird.

Dem über die obigen Verbesserungen hinausgehenden Vorschlag nach ersatzlosem Wegfall der Säumniszuschläge konnte ebensowenig entsprochen werden wie den Anregungen nach allgemeiner Verzinsung.

Ein ersatzloser Wegfall der Säumniszuschläge hätte zwar zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung geführt. Dem hätte aber der Nachteil gegenübergestanden, daß dann jedes Mittel, das den Steuerpflichtigen zu einer rechtzeitigen Zahlung anhält, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung gefehlt hätte. Der rechtzeitige Eingang der Steuern wäre dadurch gefährdet und damit der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung verletzt worden.

Eine vollständige Verzinsung, und zwar im Soll und Haben vom gleichen Stichtag an (z. B. 1 Monat nach Ablauf der Steuererklärungsfrist), wäre wohl die gerechteste Lösung. Die Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß es im manuellen Verfahren und im Verfahren mit den herkömmlichen Lochkartenmaschinen technisch unmöglich ist, die Verzinsung ohne erheblichen, für die Finanzämter noch tragbaren Verwaltungsmehraufwand durchzuführen. Diese Frage kann erst entschieden werden, wenn die Versuche über den Einsatz elektronischer Rechenmaschinen abgeschlossen sind und wenn sie zu einer allgemeinen Ausrüstung der Finanzämter mit diesen Maschinen führen sollten oder das Besteuerungssystem auf die Selbstveranlagung allgemein umgestellt werden sollte. Aber auch dann wird geprüft werden müssen, ob nicht die Nachteile einer vollständigen Verzinsung die Vorteile überwiegen; denn die Zinsen müßten dann teilweise für größere Zeiträume erhoben werden (z. B. nach Betriebsprüfungen für mehrere zurückliegende Jahre). Da die Nachforderungen in der Regel weitaus umfangreicher sind als die Steuerüberzahlungen — die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, Überzahlungen zu vermeiden —, würden die Zinsen für Erstattungen hinter den Zinsen für Nachforderungen zahlenmäßig weit zurücktreten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen in den Artikeln 11 bis 14 ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 1 und 2 und Artikel 108 GG. Die Änderungen in den Artikeln 11 bis 14 gelten für alle Steuern, die nach Artikel 105 Abs. 1 und 2 GG der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Der Geltungsbereich für die Realsteuern ist in Artikel 12 Ziff. 2 klar gestellt. Dem Bund steht insoweit auch für die Realsteuern die Gesetzgebungskompetenz zu, da in Artikel 105 Abs. 2 und 3 GG lediglich die Festsetzung der Hebesätze von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgenommen ist.

Um es den Ländern zu ermöglichen, für die ihrer Gesetzgebungskompetenz unterliegenden Steuern entsprechende Gesetze zu erlassen, erscheint es zweckdienlich, das neue Steuersäumnisgesetz und die damit zusammenhängenden Änderungen erst am 1. Juli 1961 in Kraft treten zu lassen. Dabei wird davon ausgegangen, daß dieser Zeitpunkt etwa 3 Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes liegt.

Zu § 1 Abs. 1

Entsprechend der derzeitigen Regelung ist alleinige Voraussetzung für die Verwirkung des Säumniszuschlags die nicht rechtzeitige Entrichtung einer Steuer. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, wie sich aus dem Wort „verwirkt“ ergibt. Für nicht fällige Steuern ist niemals ein Säumniszuschlag verwirkt. Über den Weg der Stundung können daher Steuerpflichtige, die unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, die Verwirkung von Säumniszuschlägen verhindern.

Während zur Zeit für den ersten angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 2 v. H. und für jeden

weiteren angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben wird, soll der Säumniszuschlag künftig einheitlich für jeden angefangenen Monat 1 v. H. betragen. Da ein Großteil der Steuerrückstände innerhalb des ersten Monats getilgt wird, bedeutet die Herabsetzung von 2 v. H. auf 1 v. H. für den ersten Monat eine fühlbare Entlastung für den Steuerzahler.

Der Säumniszuschlag soll den rechtzeitigen Eingang der Steuern sicherstellen. Sein Zweck besteht nicht darin, dem Steuergläubiger eine wirtschaftliche Entschädigung für die Vorenthaltung des ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt zustehenden Steuerbetrags zu gewähren. Bei der Bemessung der Höhe des Säumniszuschlags durfte jedoch die Höhe der Kreditkosten nicht außer acht gelassen werden, da der Säumniszuschlag, wenn auch nicht in unmittelbarem, so doch in mittelbarem Zusammenhang mit diesen Kosten steht. Der Säumniszuschlag darf nicht unter den Kosten für Kredite liegen, sonst besteht die Gefahr, daß die Steuerpflichtigen, statt Kredite aufzunehmen, die Steuerzahlungen hinausschieben, weil diese Art der Finanzierung billiger wäre, als wenn ein Kredit auf dem Geldmarkt beschafft würde. Die Kreditkosten für Kontenüberziehungen, die als Vergleichsmaßstab in Betracht kommen, betragen im Herbst 1960 im Bundesgebiet jährlich 11 v. H. (vgl. den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 1960 S. 98). Unter diesen Umständen erscheint ein Zuschlag von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat als angemessen.

Der nicht rechtzeitigen Zahlung von Steuern wird durch Satz 2 die nicht rechtzeitige Zahlung von zurückgeforderten Steuervergütungen gleichgestellt.

Zu § 1 Abs. 2

Absatz 2 dient lediglich der Klarstellung und entspricht weitgehend dem derzeitigen § 2 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes. Die bisherige Aufzählung ist noch um die Erzwingungs- und Sicherungsgelder ergänzt worden.

Zu § 1 Abs. 3

Nach § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 5. September 1949 und den entsprechenden Regelungen in den ehemaligen Ländern der französischen Besatzungszone werden bei der Nachforderung von Steuern Säumniszuschläge erhoben, wenn die nicht rechtzeitige Entrichtung der Steuer ein Steuervergehen darstellt und der Steuerschuldner wegen dieses Steuervergehens rechtskräftig bestraft worden ist. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 21. Juli 1955 — II 55/54 U — (BStBl. III S. 298) ausgeführt, daß diese Bestimmung nur bei den sogenannten Fälligkeits-, nicht bei den Veranlagungssteuern zu einer Nacherhebung von Säumniszuschlägen führt. Diese unterschiedliche Behandlung des Säumniszuschlags bei Veranlagungs- und Fälligkeitssteuern ist aus der Systematik des Steuerrechts bedingt. Ein innerer Grund für eine derartige Unterscheidung besteht nicht, so daß es zweckdienlich erscheint, auf eine Erhebung von Säumniszuschlägen bei Nachfor-

derungen allgemein zu verzichten. Soweit sich bei Fälligkeitssteuern Nachforderungen ergeben, weil der Steuerpflichtige keine oder unrichtige Steuererklärung abgegeben hat, enthält die Reichsabgabenordnung andere Möglichkeiten (z. B. Erzwingungsgelder, Verspätungszuschläge, strafrechtliche Verfolgungen), um den Steuerpflichtigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Zu § 2

§ 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Er führt dazu, daß für Beträge unter 100 DM künftig kraft Gesetzes kein Säumniszuschlag mehr erhoben wird, und erleichtert die Berechnung in den übrigen Fällen durch die Abrundung auf volle 100 DM.

Zu § 3

Diese Vorschrift ist gegenüber der Fassung des derzeitigen § 4 des Steuersäumnisgesetzes wesentlich vereinfacht worden. Die Frage, wann eine Zahlung geleistet worden ist, wird künftig unabhängig vom Zahlungsweg nach einem einheitlichen Zeitpunkt beurteilt. Hierfür bietet sich der Zeitpunkt an, in dem die Amtskasse die Verfügungsmacht über den eingezahlten Betrag erhält. Gegen die derzeitige Regelung wird vor allem geltend gemacht, daß sie den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werde. Der § 4 sei von der einheitlichen Gläubigerstellung des Reiches bei allen Steuern ausgegangen, so daß es damals logisch gewesen sei, eine Verfügungsmacht des Reiches über den eingezahlten Betrag anzunehmen, wenn dieser bei der Reichsbank oder der Reichspost eingegangen war. Dagegen ist nach der Neuordnung der Steuerhoheit eine Landessteuer nach Einzahlung bei der Bundespost oder Bundesbank noch nicht in den Verfügungsbereich des Steuergläubigers gelangt.

Zu § 4

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist eine allgemeine Verzinsung von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen wegen der damit verbundenen Verwaltungsschwerung zur Zeit nicht durchführbar. Ihre etwaige Einführung wird bis zum Abschluß der Technisierung der Finanzverwaltung zurückgestellt.

Es ist die Auffassung vertreten worden, die Erhebung von Säumniszuschlägen bedinge, daß im gleichen Umfang auch allgemein Erstattungszinsen gezahlt werden müßten. Dagegen ist einerseits einzuwenden, daß der Säumniszuschlag kein Entgelt für die Vorenthaltung eines Steuerbetrags darstellt, zum anderen ist folgendes zu berücksichtigen:

Maßgeblicher Zeitpunkt, an den die Säumniszuschläge anknüpfen, ist die Fälligkeit der Steuerschuld. Das Steuersäumnisgesetz läßt Zinsgewinne und Zinsverluste, die vor der Fälligkeit eingetreten sind, bewußt unberücksichtigt. Wird die Steuer, wie das heute noch die Regel ist, erst längere Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgesetzt, so ist den Steuerpflichtigen, die eine Nachzahlung zu leisten haben, ein Zinsgewinn entstanden, der unberücksichtigt bleibt. Ebenso findet ein Zinsverlust, der darauf zurückzuführen ist, daß der Steuer-

pflichtige zu hohe Vorauszahlungen geleistet oder die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat, keine Berücksichtigung. Dabei ist zu bemerken, daß der Steuerpflichtige diese Erstattungen durch rechtzeitigen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bzw. auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte vermeiden kann. Genauso wie die Steuerschuld wird auch der Erstattungsanspruch frühestens mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die überzahlten Beträge werden dann von der Finanzverwaltung unverzüglich erstattet, so daß Erstattungszinsen, die den Säumniszuschlägen entsprechend ab Fälligkeit zu zahlen wären, nur theoretische Bedeutung hätten. Wollte man Zinsgewinne und Zinsverluste berücksichtigen, so müßte bei Nachzahlungen und Erstattungen an einen vor der Fälligkeit liegenden Zeitpunkt angeknüpft werden. Dies ist aber — wie oben dargelegt — technisch zur Zeit nicht möglich; auch würde es bei Nachforderungen für einen länger zurückliegenden Zeitraum zu einer erheblichen Mehrbelastung der Steuerpflichtigen führen, zumal Nachzahlungen erfahrungsgemäß häufiger als Erstattungen vorkommen. Lediglich in den Fällen, in denen infolge eines Rechtsmittelverfahrens vor den Gerichten eine Erstattung oder Zahlung auf längere Zeit hinausgeschoben wird, ist eine Verzinsung gerechtfertigt und ohne erheblichen Verwaltungsmehraufwand durchführbar (siehe Artikel 12 Ziff. 6 und 10).

§ 4 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß Steueransprüche, Erstattungs- und Vergütungsansprüche nur dann verzinst werden, wenn dies in Steuergesetzen vorgeschrieben ist.

Zu § 5

Für alle zu verzinsenden Beträge soll ein einheitlicher Zinssatz von $\frac{1}{2}$ v. H. für jeden Monat festgesetzt werden. Eine Berechnung der Zinsen nach Tagen wäre mit dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung nicht in Einklang zu bringen. Der Berechnung werden daher volle Monate zugrunde gelegt. Beträgt der Zinslauf weniger als einen Monat, so entfällt eine Verzinsung; ebenso bleiben für die Zinsberechnung einzelne Tage, die über volle Monate hinausgehen, außer Betracht.

Zu § 6 Abs. 1

Durch diese Vorschrift wird grundsätzlich die entsprechende Anwendung der für Steuern geltenden Vorschriften auch für Säumniszuschläge und Zinsen sichergestellt. Beides sind Nebenleistungen zu der Steuer, zu der sie erhoben werden. Für Zinsen war dies niemals strittig. Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der entschieden hat, daß Säumniszuschläge keine Steuern seien, war eine ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig. Für die rechtliche Qualifizierung des Säumniszuschlags als Nebenleistung der Steuer, zu der er erhoben wird, waren sowohl Gründe der Verwaltungsvereinfachung als auch gesetzestechnische Gründe maßgebend. Vergleiche im übrigen auch die allgemeine Begründung zu Artikel 11.

Zu § 6 Abs. 2

Aus der Qualifizierung der Säumniszuschläge als Nebenleistungen der Steuer würde folgen, daß sich die Haftung für Steuern auch auf Säumniszuschläge allgemein erstreckt. Die Haftung für Säumniszuschläge ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Haftende die Steuer aus Mitteln, die seiner Verwaltung oder Verfügungsmacht unterlegen haben, nicht rechtzeitig entrichtet hat.

Absatz 2 stellt klar, daß sich eine Haftung für Steuern nur in diesen Fällen auch auf die Säumniszuschläge erstreckt.

Zu § 7

Die Bestimmung erscheint zur Klarstellung zweckdienlich. Sie entspricht § 11 Abs. 3 der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (RMinBl. S. 595).

Zu § 8 Abs. 1

In § 7 des zur Zeit noch geltenden Steuersäumnisgesetzes war die Möglichkeit vorgesehen, „daß unter gewissen Voraussetzungen von der Erhebung des Säumniszuschlags abgesehen werden kann“. Diese Regelung hat sich als praktisch und notwendig erwiesen. Sie soll deshalb auch dem Grundsatz nach in das neue Gesetz übernommen werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es allerdings erforderlich, die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Erhebung des Säumniszuschlags abgesehen wird, genau festzulegen. Dies ist in § 8 Abs. 1 Nr. 1 geschehen. In die zu erlassende Rechtsverordnung wird die bereits jetzt im Verwaltungswege eingeführte Regelung (vgl. BStBl. 1960 I S. 674, 675, II S. 176, 212) aufgenommen werden können.

Die in Nummer 2 vorgesehene Ermächtigung trägt den Besonderheiten der bei bestimmten Finanzämtern versuchsweise eingeführten Verfahren zur Mechanisierung der Finanzverwaltung Rechnung.

Zu § 8 Abs. 2

Durch diese Bestimmung wird das Mitwirkungsrecht des Bundesministers der Finanzen bei der Bestimmung der Finanzämter, die Rationalisierungsversuche durchführen, klargestellt. Das Mitwirkungsrecht erstreckt sich auf die Steuern, die nach dem Grundgesetz von Bundesbehörden oder von den Landesbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Die Kompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 108 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie aus Artikel 85 Abs. 1 und 3 GG.

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die notwendige Übergangsregelung.

Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlinklausel.

Reichsabgabenordnung

Wegen der Gesetzgebungskompetenz für Änderungen der Reichsabgabenordnung vergleiche die allgemeine Begründung zu Artikel 11.

Zu Artikel 12 Ziff. 1 und 2

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 und die Anfügung des § 3 Abs. 4 AO wird der Geltungsbereich der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Prozeßzinsen sowie der Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes auf die Realsteuern ausgedehnt.

Zu Artikel 12 Ziff. 3

Diese Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung in § 10 des Steuersäumnisgesetzes und § 20 des Steueranpassungsgesetzes. Für die nicht unter § 127 a Abs. 1 AO fallenden Steuern ist in Absatz 2 klargestellt, daß im Einzelfall zinslose Stundung bewilligt werden kann. Entgegen der derzeitigen Regelung im § 10 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes und § 20 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes ist die Höhe der Zinsen nicht mehr in das Ermessen der Verwaltung gestellt, sondern in § 5 des Steuersäumnisgesetzes gesetzlich festgelegt.

Zu Artikel 12 Ziff. 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 der Beitreibungsordnung sind die sonstigen Geldleistungen den Steuern bereits gleichgestellt. Diese Regelung sollte ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Artikel 12 Ziff. 5

Während nach § 127 AO nicht nur Steuern, sondern auch sonstige Geldleistungen gestundet werden können, ist der Erlaß nach dem Wortlaut des § 131 AO auf Steuern beschränkt. Infolgedessen ist es in der Literatur und Rechtsprechung umstritten, ob sonstige Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, überhaupt erlassen werden können. Die bisherige Vorschrift wird daher ausdrücklich auch auf sonstige Geldleistungen erstreckt. Die Ergänzung hat nicht nur für den Erlaß von Nebenleistungen zur Steuer, sondern vor allem auch für den bisher umstrittenen Erlaß von Rückforderungsansprüchen aus Umsatzsteuervergütungen Bedeutung. Im übrigen wird § 131 Abs. 1 Satz 1 AO lediglich redaktionell geändert.

Zu Artikel 12 Ziff. 6

Härten sind nach der derzeitigen Rechtslage teilweise in den Fällen eingetreten, in denen der Steuerpflichtige den angeforderten Betrag gezahlt und eine Herabsetzung der Steuerschuld erst nach einem sich länger hinziehenden Rechtsmittelverfahren erreicht hat. In diesen Fällen wird von den Steuerpflichtigen beanstandet, daß für die Zeit, in der der Betrag dem Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung vorenthalten wurde, keine Zin-

sen vergütet werden. Durch die vorliegende Bestimmung soll diesen Härten durch Einführung einer Art von Prozeßzinsen abgeholfen werden. Die Zinspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht (§ 249 AO), da sich die gerichtlichen Verfahren erfahrungsgemäß zwangsläufig längere Zeit hinziehen. Diese Vorschrift gilt nicht nur, wenn die Steuerschuld durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unmittelbar herabgesetzt wird, sondern auch, wenn vom Gericht die Sache dem Finanzamt zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen wird, wie sich aus den Worten „auf Grund einer solchen“, nämlich einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, ergibt. Wird ein gerichtliches Verfahren durch einen Berichtigungsbescheid nach § 94 Abs. 2 AO erledigt, so beginnt die Verzinsung ebenfalls vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an. Ebenso wird sichergestellt, daß auch dann Erstattungszinsen gezahlt werden, wenn ein Bescheid, auf den sich die Steuerfestsetzung gründet — wie ein Meßbescheid oder ein Feststellungsbescheid — berichtigt wird und sich daraus eine Herabsetzung der Steuer ergibt. Eine weitergehende Verzinsung ist zur Zeit — wie in der Begründung zu Artikel 11 § 4 des Steuersäumnisgesetzes ausgeführt — aus technischen Gründen nicht möglich. Sie hätte auch bei den Zinsen, die für die Zeit der Aussetzung der Vollziehung in dem in die Reichsabgabenordnung neu einzufügenden § 251 a (vgl. Artikel 12 Ziff. 10) vorgesehen sind, insgesamt gesehen zu einer ungünstigeren Regelung für die Steuerpflichtigen geführt. In Anlehnung an die Vorschrift des § 307 Abs. 3 AO soll eine Verzinsung dann nicht eintreten, wenn die Herabsetzung der Steuerschuld auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige hätte früher geltend machen können und müssen. In diesen Fällen erscheint die Zahlung von Erstattungszinsen nicht gerechtfertigt, weil für die zu hohe Festsetzung das Verhalten des Steuerpflichtigen ursächlich gewesen ist.

Durch Absatz 3 werden Vergütungsansprüche den Erstattungsansprüchen gleichgestellt.

Zu Artikel 12 Ziff. 7

Für den erweiterten Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG war durch das Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. April 1951 — Gr. S. D 1/51 S — (BStBl. III S. 107) für steuerliche Rechtsstreitigkeiten der Finanzrechtsweg eröffnet worden; die in dem Gutachten geäußerte Auffassung hatte allgemeine rechtliche Anerkennung, insbesondere auch durch die Gerichte der anderen Gerichtsbarkeiten, gefunden. § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) bestimmt nunmehr, daß in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Für die steuerlichen Rechtsstreitigkeiten ist eine solche Zuweisung an die Finanzgerichte in § 36 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 127) vorgesehen. Da die

Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zur Zeit noch nicht übersehen werden kann und die Frage, ob das erwähnte Gutachten des Bundesfinanzhofs auch weiterhin eine ausreichende Grundlage für die Zuständigkeit der Finanzgerichte im Rahmen des erweiterten Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG darstellt, umstritten und bereits Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten ist, empfiehlt sich, die in § 36 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit vorgesehene Generalklausel für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs als Vorwegmaßnahme in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu Artikel 12 Ziff. 8 und 9

Diese Bestimmungen berücksichtigen die vorgesehene Einfügung von § 228 AO (vgl. Artikel 12 Ziff. 7).

Zu Artikel 12 Ziff. 10

Der in die Reichsabgabenordnung neu einzufügende § 251 a ist das Gegenstück zu dem neuen § 155 AO (vgl. Artikel 12 Ziff. 6). Wenn von Beginn der Rechtshängigkeit Überzahlungen verzinst werden, muß das gleiche auch für Nachzahlungen gelten. Durch die Einführung von Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung dürfte außerdem erreicht werden, daß unnötige Steuerprozesse vermieden werden. Es kommt heute vor, daß Steuerpflichtige, selbst wenn sie die Aussichten eines Rechtsstreits für gering erachten, die Finanzgerichte anrufen, da die Prozeßkosten in vielen Fällen geringer sind als der Zinsvorteil, der ihnen infolge der Aussetzung der Vollziehung und der damit bedingten späteren Zahlung erwächst.

Zu Artikel 13

Artikel 13 enthält die notwendigen Übergangsregelung.

Steueranpassungsgesetz

Zu Artikel 14 Ziff. 1

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß § 4 der Verordnung über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz vom 9. Juli 1948 (WiGBl. S. 74) und die entsprechenden Regelungen in den Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone heute keine Anwendung mehr finden. Diese von § 3 Abs. 5 Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes abweichende Regelung hatte nur Bedeutung für die Veranlagungszeiträume 1948/49 und ist, nachdem die Vorauszahlungen seit 1950 sich wieder nach dem letzten Steuerbescheid bemessen, überholt. Bei der Neufassung wird berücksichtigt, daß die Vorauszahlungen jetzt an bestimmten Terminen statt für bestimmte Kalendervierteljahre zu entrichten sind.

Zu Artikel 14 Ziff. 2

Die Neufassung war wegen der Umstellung vom Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr erforderlich.

Zu Artikel 14 Ziff. 3

Die Neufassung erfolgt zur Anpassung an die derzeitige Rechtslage.

Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)**Zu Artikel 15**

§ 14 des Berlinhilfegesetzes enthält Abschreibungsvergünstigungen für Investitionen im Anlagevermögen von in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten. Die Vergünstigungen gelten nur noch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1962 angeschafft oder hergestellt worden sind. Der Entwurf sieht eine Verlegung dieses Termins um drei Jahre bis zum 1. Januar 1965 vor. Die Verlegung erscheint mit Rücksicht auf die Fortdauer der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Einführung der Vergünstigungen bestimmend waren, geboten.

Schlußvorschriften**Zu Artikel 16**

Nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) sind diejenigen natürlichen Personen von der Kammerzugehörigkeit ausgenommen, welche nach ihrer Gewerbesteuerveranlagung nicht zur Zahlung von Gewerbesteuer verpflichtet sind oder welche gemäß § 17 a des Gewerbesteuergesetzes lediglich zu einer Mindeststeuer herangezogen werden. Daher würde nach Erhöhung des Gewerbesteuerfreibetrages ein

wesentlicher Teil der jetzt kammerzugehörigen Gewerbetreibenden kammerfrei werden. Um diesen Gewerbetreibenden die Betreuung durch die Industrie- und Handelskammern zu erhalten, soll § 2 Abs. 6 ersatzlos gestrichen werden.

Durch die Ergänzung von § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956 sollen die kammerzugehörigen Kleingewerbetreibenden, welche zur Zahlung von Gewerbesteuer nicht verpflichtet sind oder welche gemäß § 17 a des Gewerbesteuergesetzes lediglich zu einer Mindeststeuer herangezogen werden, von den Kammerbeiträgen freigestellt werden.

Zu Artikel 17

Diese Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlinklausel.

Zu Artikel 18

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Für das Inkrafttreten der Vorschriften über das Steuersäumnisrecht und der damit zusammenhängenden Vorschriften (Artikel 11 und 12 Ziff. 1, 2, 3, 6 und 10) mußte ein späterer Zeitpunkt gewählt werden, um den Ländern Gelegenheit zum Erlass entsprechender Anpassungsgesetze für die ihrer Gesetzgebungskompetenz unterliegenden Steuern zu geben. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ferner werden, soweit dies erforderlich ist, die der Neuregelung entgegenstehenden Vorschriften zu dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben, in dem die neuen Vorschriften in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Ziff. 3

- a) Ziffer 3 (§ 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe d EStG) ist zu streichen.

Begründung

Anlaß zu der gesetzlichen Änderung waren die wiederholten Vorstellungen der freien Berufe, ihnen einen zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrag zur Altersvorsorge zu gewähren. Die vorgesehene Ergänzung des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG führt jedoch im Ergebnis zu einer allgemeinen Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge. Für eine solche weitgehende Regelung besteht kein Bedürfnis. Sie würde außerdem einen nicht zu vertretenden Einnahmeausfall zur Folge haben. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen.

- b) Der Bundesrat erwartet, daß den berechtigten Wünschen der Angehörigen der freien Berufe, die Aufwendungen für eine höhere Altersversorgung nachdrücklichst zu fördern, in geeigneter Weise durch Schaffung steuerlicher Begünstigungen Rechnung getragen wird.

2. Zu Artikel 1 Ziff. 8

- a) In § 34d Abs. 1 EStG sind hinter den Worten „die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und“ die Worte „nach dem 31. Dezember 1960“ einzufügen.

Begründung

Es erscheint geboten, bereits im Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen, daß die Ermächtigung nur für Entwicklungshilfen gilt, die nach dem 31. Dezember 1960 geleistet werden.

- b) § 34d Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EStG sind wie folgt zu fassen:

- „1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zwecke der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zwecke der Gründung oder einer erheb-

lichen Erweiterung des Betriebes (der Betriebsstätte) zugeführt worden sind.“

Begründung

Nach der Regierungsvorlage sollen zwar Kapitalerhöhungen bei Kapitalgesellschaften, die regelmäßig zur Betriebserweiterung Verwendung finden, begünstigt werden. Die nach der Gründung erfolgten Investitionen zur Betriebserweiterung bei Personengesellschaften, Betrieben oder Betriebsstätten des Steuerpflichtigen sollen dagegen von dieser Begünstigung ausgeschlossen werden. Die für eine derartige unterschiedliche Behandlung gegebene Begründung, wonach spätere Investitionen bei Personengesellschaften, Betrieben oder Betriebsstätten des Steuerpflichtigen häufig ohne erneute Kapitalzuführung von außen lediglich aus Gewinnen, die im Ausland erzielt worden sind, vorgenommen werden und wonach solche Vorgänge der Selbstfinanzierung schwer von den echten Kapitalzuführungen abgegrenzt werden können, ist nicht überzeugend. Abgesehen davon, daß auch Kapitalerhöhungen bei Kapitalgesellschaften ohne echte Kapitalzuführungen möglich sind, wäre es schlechterdings nicht zu rechtfertigen, wenn die Gründung einer unbedeutenden Personengesellschaft begünstigt würde, aber z. B. für den großzügigen Ausbau einer Produktionsanlage innerhalb einer bereits bestehenden Personengesellschaft die Begünstigung zu versagen wäre. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Begünstigung auch auf die Fälle auszudehnen, in denen einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte Mittel zum Zwecke der Betriebserweiterung zugeführt werden. Diesem Ziel dient der Vorschlag unter Buchstabe b.

- c) § 34d Abs. 3 Satz 1 EStG ist wie folgt zu fassen:

„Bei der Bemessung der Rücklage sind die Kapitalanlagen in der Regel nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet werden oder soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestehen.“

Begründung

Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage können Kapitalzuführungen zu Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in der Form von Sachwerten (z. B. Maschinen, die als Anlagevermögen im Betrieb

Verwendung finden sollen) erfolgen, nicht begünstigt werden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige seinem im Entwicklungsland belegenen Betrieb oder der Betriebsstätte Geldmittel zuführt, die zur Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Verwendung finden. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll diese Unebenheit vermieden werden.

3. Zu Artikel 1 Ziff. 9 a (neu)

Hinter Ziffer 9 ist die folgende **neue Ziffer 9 a** (§ 50 a Abs. 4 EStG) einzufügen:

„9 a. In § 50 a Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.“

Begründung

Durch die Gesetzgebung im Jahre 1958 wurde eine wesentlich günstigere Einkommensbesteuerung der beschränkt steuerpflichtigen Künstler gegenüber den unbeschränkt steuerpflichtigen Künstlern für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Inland eingeführt. Es hat sich gezeigt, daß dadurch zahlreiche kulturell Schaffende ihren inländischen Wohnsitz aufgegeben haben. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die im Ausland wohnenden Künstler bei ihrem Auftreten im Inland in so erheblichem Maß steuerlich zu begünstigen. Nach allgemeiner Auffassung der Länder ist der Steuersatz von 15 v. H. der Einnahmen zu niedrig. Die Erhöhung auf den früheren Satz von 25 v. H. der Einnahmen ist deshalb geboten.

4. Zu Artikel 1 Ziff. 10

In Ziffer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s EStG der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Die Zustimmung auch des Bundestages zu einer Rechtsverordnung stellt für das Steuerwesen ein Novum dar. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in dem Beschluß vom 12. November 1958 für Sachbereiche wie das Zollwesen, das Zolltarifwesen und das Preiswesen dieses Verfahren anerkannt. Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen gegeben sind, die das Bundesverfassungsgericht für Gesetzesbestimmungen dieser Art fordert.

5. Zu Artikel 3 Ziff. 3

In § 19 b Satz 1 KStG sind hinter den Worten „die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und“ die Worte „nach dem 31. Dezember 1960“ einzufügen.

Begründung

Der Vorschlag entspricht dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Ziff. 8 (§ 34 d Abs. 1 EStG).

6. Zu Artikel 5 Ziff. 9

In § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG ist der Betrag „50 000 Deutsche Mark“ durch „30 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung des Freibetrages für die Gewerbesteuer wird erhebliche Belastungen für die Gemeinden, insbesondere für die finanzschwachen Gemeinden, zur Folge haben. Auch im Wege des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden wird es nicht möglich sein, den zu erwartenden Steuerausfall auch nur annähernd auszugleichen. Andererseits wird nicht verkannt, daß das Bestreben, den Mittelstand zu fördern, Unterstützung verdient und entsprechende Maßnahmen nicht schon deshalb grundsätzlich abgelehnt werden können, weil sie Steuerausfälle zur Folge haben. Bei Abwägung der zu berücksichtigenden Belange erscheint es gerechtfertigt, den Freibetrag zwar bei 7200 DM zu belassen, dafür aber den abgerundeten Gewerbeertrag, von dessen Höhe die vorgesehene Gewährung des Freibetrages abhängig gemacht wird, auf 30 000 DM herabzusetzen.

7. Zu Artikel 5 Ziff. 11

Ziffer 11 (§ 12 a [neu] GewStG) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Es besteht weder ein sachlicher Anlaß noch ist es aus systematischen Gründen gerechtfertigt, eine bei der Vermögensteuer zu gewährende Steuervergünstigung auf die Gewerbekapitalsteuer durchschlagen zu lassen, zumal ausländische Betriebsstätten sowie Beteiligungen an Personengesellschaften im Ausland ohnehin nicht der Gewerbekapitalsteuer unterliegen.

8. Zu Artikel 7 Ziff. 1 a (neu)

Hinter Ziffer 1 ist die folgende **neue Ziffer 1 a** (§ 17 Abs. 1 BewG) einzufügen:

„1 a. § 17 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Jahreswert der Nutzungen eines Wirtschaftsguts ist höchstens mit dem achtzehnten Teil des Werts anzusetzen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das genutzte Wirtschaftsgut ergibt.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll dem Mißbrauch der Bestellung von Nießbrauchrechten im Hinblick auf die Ersparnis von Erbschaftsteuern entgegengetreten werden.

Zurzeit wird der Wert eines Nießbrauchrechts mit dem Vielfachen des tatsächlich erwirtschafteten Jahresertrages angesetzt; Höchstwert ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Wert des Wirtschaftsguts, an dem der

Nießbrauch bestellt ist. Bei hohen Erträgen erreicht ein Nießbrauchrecht schon bei kurzer Dauer den Wert des Wirtschaftsguts; denn bei der Festsetzung der Vervielfältiger in § 16 BewG ist von einer Verzinsung von 5,5 v. H. ausgegangen worden. Es ist deshalb möglich, in Testamenten und bei vorweggenommener Erbfolge durch Einräumung oder Vorbehalt eines Nießbrauchs erhebliche Erbschaftsteuern zu sparen. Diese ungerechtfertigten Steuervorteile können — wie der Bundesfinanzhof im Urteil vom 15. Juni 1960 (BStBl. III S. 372) entschieden hat — nach geltendem Recht nicht beseitigt werden. Er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Änderung der unbefriedigenden Rechtslage dem Gesetzgeber vorbehalten sei. Der Vorschlag berücksichtigt die Anregung des Bundesfinanzhofs. Künftig soll als Jahreswert höchstens ein Achtzehntel des Werts des Wirtschaftsguts angesetzt werden, an dem das Nießbrauchrecht bestellt worden ist.

Beispiel:

Eine 60jährige Steuerpflichtige überträgt ihrer Tochter einen Kommanditanteil unter Vorbehalt des Nießbrauchs. Der Steuerwert des Kommanditanteils beträgt 1 800 000 DM, der Jahresertrag beträgt 270 000 DM. Nach § 16 Abs. 2 BewG errechnet sich der Wert des Nießbrauchs auf $11 \times 270\,000\text{ DM} = 2\,970\,000\text{ DM}$, der damit den Wert der Schenkung übersteigt.

Nach geltendem Recht entfällt die Schenkungssteuer; der Wert des Nießbrauchrechts wird für die Vermögensbesteuerung der Nießbraucherin mit 1,8 Mio DM angesetzt und bei der Vermögensbesteuerung der beschenkten Tochter von deren Vermögen mit diesem Betrag abgezogen.

Nach dem Vorschlag beträgt der Jahreswert des Nießbrauchs $\frac{1}{18}$ vom Steuerwert des Kommanditanteils (= 1,8 Mio DM) = 100 000 DM. Der Wert des Nießbrauchs ist mit dem Elffachen des Jahreswerts = 1,1 Mio DM anzusetzen. Der Schenkungssteuer unterliegt ein Betrag von (1,8 Mio DM \cdot 1,1 Mio DM =) 700 000 DM. Bei der Vermögensbesteuerung der Nießbraucherin wird der Wert des Nießbrauchs mit 1,1 Mio DM angesetzt und bei der Vermögensbesteuerung der Tochter mit diesem Betrag abgezogen.

9. Zu Artikel 7 Ziff. 2 a (neu)

Hinter Ziffer 2 ist folgende **neue Ziffer 2 a** (BewG) einzufügen:

„2 a. In § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.“

Begründung

Diese Änderung ist bereits in Artikel 1 Ziff. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des BewG und des VStG vorgesehen und dort wie folgt begründet worden:

„Durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848, BStBl. I S. 352) sind die Fortschreibungsgrenzen des § 22 Abs. 1 BewG mit Wirkung vom 1. Januar 1957 geändert worden. Für Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes bei Flächenänderungen wurde eine Mindestgrenze von 1000 DM eingeführt. Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eingeführte Mindestgrenze für Wertfortschreibungen bei Flächenänderungen zu hoch bemessen ist. In Gebieten mit niedrigen landwirtschaftlichen Hektarsätzen wirkt sich die Wertgrenze von 1000 DM insofern unbefriedigend aus, als Wertfortschreibungen hier erst bei Flächenänderungen von mehreren Hektar in Betracht kommen. Die Mindestgrenze von 1000 DM soll deshalb auf 500 DM herabgesetzt werden.“

Es ist dringend notwendig, diese Gesetzesänderung schon in das Steueränderungsgesetz 1961 aufzunehmen. Die Unbilligkeit und Änderungsbedürftigkeit der geltenden Vorschrift ist von dem Vertreter des BMF auch in der 128. Sitzung des Bundestages am 21. Oktober 1960 anerkannt worden (vgl. stenographischer Bericht S. 7385/86).

10. Zu Artikel 9 Ziff. 3

a) Die **Überschrift** des § 9 VStG ist wie folgt zu fassen:

„Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen“

Begründung

Der neue § 9 VStG regelt nicht nur die Anrechnung ausländischer Vermögensteuer, sondern enthält in Absatz 4 auch noch eine Pauschalierungsvorschrift, nach der unabhängig von einer ausländischen Vermögensteuer eine Steuerermäßigung möglich ist. Die vorgeschlagene Überschrift ist der Überschrift des § 34 c EStG nachgebildet worden.

b) § 9 Abs. 4 VStG ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder teilweise erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig sein würde.“

Begründung

In § 9 Abs. 4 VStG in der Fassung des Gesetzesentwurfs sind zwei völlig verschiedene Steuerermäßigungsvorschriften zusammengefaßt worden, nämlich die Pauschalierung der Vermögensteuer und die Steuerermäßigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Es ist zweckmäßig, beide Tatbestände wie bei der Einkommensteuer zu

trennen und die Steuerermäßigung, für die Kapitalanlage in Entwicklungsländern in einem besonderen Paragraphen zu regeln. Deshalb ist in dem Vorschlag die Ziffer 2 des § 9 Abs. 4 VStG in der Fassung des Gesetzentwurfs gestrichen worden. Diese Vorschrift soll in geänderter Form als § 9 a VStG in das Vermögensteuergesetz eingeführt werden.

11. Zu Artikel 9 Ziff. 3 a (neu)

Hinter Ziffer 3 ist folgende **neue Ziffer 3 a (VStG)** einzufügen:

„3a. Hinter § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Freibetrag für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag zulassen, daß Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, für einen zu bestimmenden Zeitraum bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) einen Freibetrag bis zur Höhe der nach § 34 d des Einkommensteuergesetzes zulässigen Rücklage absetzen.“

Begründung

- a) Die Vergünstigung für Entwicklungshilfen hat ein solches Gewicht, daß für sie — wie bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer — ein besonderer Paragraph geschaffen werden sollte.
- b) Der Gesetzentwurf scheint der Begünstigung den Charakter einer Bewertungsnorm geben zu wollen. Als solche wäre aber die Vorschrift nicht in das Vermögensteuergesetz, sondern in das Bewertungsgesetz aufzunehmen. In der Fassung des Entwurfs bleibt es offen, ob der dort vorgesehene „Ansatz niedrigerer Werte in der Vermögensaufstellung“ zu einer niedrigeren Festsetzung des Einheitswerts des Betriebsvermögens führt oder ob nicht vielmehr der Einheitswert des Betriebsvermögens nach wie vor gemäß der Vorschriften des Bewertungsgesetzes festzusetzen und der so festgesetzte Einheitswert mit einem niedrigeren Betrag bei der Vermögensteuer anzusetzen ist. Ihrem Gehalt nach besitzt aber die Vorschrift — ebenso wie die entsprechende einkommensteuerliche Vergünstigung — überhaupt nicht den Charakter einer Bewertungsregelung, sondern den einer Steuervergünstigung. Eine Steuervergünstigung ist aber der Systematik der Vermögensteuer entsprechend durch Abzug eines Freibetrags vom Gesamtvermögen (bei beschränkt Steuerpflichtigen vom „Inlandsvermögen“) zu berücksichtigen, wobei nach Lage der Sache der zu gewährende

Freibetrag einer Befristung bedarf. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des in Betracht kommenden Freibetrags, aber auch dessen Höhe sollten mit den Voraussetzungen und der Höhe der im § 34 d EStG vorgesehenen Rücklage gekoppelt werden.

12. Zu Artikel 9 Ziff. 3 b (neu)

Hinter Ziffer 3 a, ist folgende **neue Ziffer 3 b (VStG)** einzufügen:

„3b. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ ersatzlos gestrichen.“

Begründung

Die Verwaltung der Vermögensteuer steht nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG allein den Ländern zu. Im § 9 VStG in der Fassung des Gesetzentwurfs ist aus diesem Grunde von vornherein davon abgesehen worden, die Erlaß- und Pauschalierungsregelungen von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen abhängig zu machen.

13. Zu Artikel 11

- a) § 1 Abs. 3 StSäumng ist wie folgt zu fassen:

„(3) Bei der Nachforderung von Steuern werden keine Säumniszuschläge für die bis zur Fälligkeit der Nachforderung verfllossene Zeit erhoben.“

Begründung

Die Einfügung der Worte „Fälligkeit der“ dient der Klarstellung.

- b) § 3 Nr. 2 StSäumng ist wie folgt zu fassen:

„2. bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung:

der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird.“

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, da die Einzahlung mittels Zahlkarte nicht einer Überweisung gleichzustellen ist.

- c) § 4 StSäumng ist wie folgt zu fassen:

„§ 4

Verzinsliche Ansprüche

Steueransprüche, Erstattungs- und Vergütungsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Gelder werden nur verzinst, wenn dies in Steuergesetzen vorgeschrieben ist.“

Begründung

Die Einfügung der Worte „sowie Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Gelder“ ist erforderlich, da die entsprechende Regelung

im geltenden Recht (§ 20 Abs. 3 StAmpG) im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verzinsung gestrichen werden wird (vgl. Artikel 18 Abs. 2 Ziff. 9 des Entwurfs).

- d) § 5 Abs. 1 Satz 2 StSäumng ist wie folgt zu fassen:

„Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.“

Begründung

Absatz 1 Satz 2 könnte ohne den klarstellenden Zusatz zu Zweifeln Anlaß geben, ob nicht lediglich der Zinsberechnung volle Monate zugrunde zu legen und hierzu angefangene Monate auf volle Monate aufzurunden sind.

- e) § 6 StSäumng ist wie folgt zu fassen:

„§ 6

Rechtsnatur der Säumniszuschläge und der Zinsen; Haftung

(1) Die Säumniszuschläge fließen der Körperschaft zu, die die Steuer verwaltet, zu der die Säumniszuschläge erhoben werden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Zinsen sind Nebenleistungen der Steuer, zu der sie erhoben werden. Auf sie finden die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Haftung für Steuern erstreckt sich nur dann auf Säumniszuschläge, wenn der Haftende die Steuern aus Mitteln, die seiner Verwaltung oder Verfügungsmacht unterlegen haben, nicht rechtzeitig entrichtet hat.“

Begründung

Säumniszuschläge haben nach der Rechtsprechung des BFH „in erster Linie die Eigenschaft eines Zwangsmittels“. Sie sind also keine Steuern i. S. der AO. Mit diesem Rechtscharakter der Säumniszuschläge ist es nicht vereinbar, auf sie die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dazu besteht auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kein zwingender Anlaß. Die Säumniszuschläge müssen vielmehr als Verwaltungseinnahmen behandelt werden, die der Körperschaft zufließen, der die Verwaltung der Steuer zusteht.

- f) § 8 Abs. 2 Satz 2 StSäumng ist zu streichen.

Begründung

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen bei der Bestimmung der für die Rationali-

sierungsversuche vorgesehenen Finanzämter mag zwar nicht im Gegensatz zu den Vorschriften des Grundgesetzes (Artikel 105 ff.) stehen; die angestrebte Regelung steht aber im Widerspruch zu der den Ländern durch das Gesetz über die Finanzverwaltung (Abschnitte IV und V) eingeräumte Organisationsbefugnis.

14. Zu Artikel 12 Ziff. 6

Im neuen § 155 Abs. 1 Satz 1 AO ist das Wort „Berichtigungsbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Berichtigungsbescheid“ stimmt nicht mit der Terminologie des § 94 Abs. 2 AO, auf den die Vorschrift Bezug nimmt, überein.

15. Zu Artikel 12 Ziff. 7 bis 9

Die Ziffern 7 bis 9 sind durch die folgenden neuen Ziffern 7 bis 9a — AO — zu ersetzen:

7. Vor dem bisherigen § 228 wird der folgende neue § 228 eingefügt:

„§ 228

(1) Die Rechtsmittel dieses Abschnitts sind gegeben

1. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Abgabenangelegenheiten;
2. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist;
3. in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften, Helfer in Steuersachen und Gesellschaften, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, sowie in allen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über Rechtsmittel anzuwenden sind.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinn des Absatzes 1 sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten

stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Verwaltungssteuerstrafverfahren keine Anwendung.

(4) Die Rechtsmittel und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes."

8. Der bisherige § 228 wird § 229 Abs. 1; der bisherige § 229 wird § 229 Abs. 2.

9. In § 235 werden die Worte „der §§ 228 bis 230“ ersetzt durch die Worte „des § 229“.

9a. § 237 erhält die folgende Fassung:

„§ 237

(1) Gegen andere als die in den §§ 229, 235 und 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden, gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, und gegen Steuermaßbescheide, die ausschließlich für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen erteilt werden, ist die Beschwerde (§ 303) gegeben.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Berufung an das Finanzgericht, gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben.

(3) Gegen Verfügungen der obersten Finanzbehörden ist die Berufung an das Finanzgericht unmittelbar gegeben."

B e g r ü n d u n g

Die Fassung der Regierungsvorlage ist in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Unterkommission der Ländern (Finanzgerichtsordnung) in einigen Punkten, die im wesentlichen der Klarstellung dienen, abgeändert worden. Materielle wesentliche Abweichungen gegenüber der Regierungsvorlage sind nicht enthalten.

16. Zu Artikel 12 Ziff. 11 und 12 (neu)

Hinter Ziffer 10 sind die folgenden Ziffern 11 und 12 — AO — einzufügen:

„11. § 259 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

12. In § 261 Satz 1 werden die Worte „§ 259 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „§§ 229 und 235“.

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neufassung der Ziffern 7 bis 9 des Artikels 12.

17. Zu Artikel 12 Ziff. 13 (neu)

Folgende Ziffer 13 — AO — ist anzufügen:

„13. In § 286 Abs. 1 werden die Worte „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausend Deutsche Mark“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g

Die Streitwertgrenze von zweihundert Deutsche Mark, wie sie in § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof enthalten ist, hat sich als zu gering erwiesen. Bei den Beratungen zur Finanzgerichtsordnung hat der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, die Streitwertgrenze auf eintausend Deutsche Mark zu erhöhen. Eine möglichst baldige Erhöhung der Streitwertgrenze entspricht auch einem Anliegen des Präsidenten des Bundesfinanzhofs. Durch die Erhöhung der Streitwertgrenze wird die Frage einer evtl. Dreistufigkeit der Finanzgerichtsbarkeit nicht berührt. Bei einer Dreistufigkeit dürfte die Streitwertgrenze von eintausend Deutsche Mark zu gering sein.

18. Zu Artikel 16 a (neu)

Hinter Artikel 16 ist folgender neuer Artikel 16 a einzufügen:

„Artikel 16 a

In § 6 des bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) werden die Worte „§§ 30 bis 38, 47 bis 51, 265 und 286 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§§ 30 bis 38, 47 bis 51 und 265“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g

Die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Ergänzungsvorschlag zu Artikel 12 Ziff. 13 (neu) (Erhöhung der Streitwertgrenze). Durch die Einfügung des Artikels 16 a ist die Anwendung des § 286 der Reichsabgabenordnung im Land Bayern wieder möglich.

19. Zu Artikel 18

In Absatz 1 sind die folgenden neuen Ziffern 7 bis 9 anzufügen:

„7. § 305 der Reichsabgabenordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung;

8. §§ 17 bis 21 der Verordnung Nr. 175 betr. Wiedererrichtung von Finanzgerichten (Verordnungsblatt der britischen Zone 1948 S. 385);

9. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257).“

Begründung zur neuen Ziffer 7
§ 305 AO ist im Hinblick auf die Neufassung des § 237 AO gegenstandslos geworden.

Begründung zur neuen Ziffer 8

- a) § 17 der Verordnung Nr. 175 ist im Hinblick auf die Neufassung der §§ 229 und 237 AO gegenstandslos geworden.
- aa) Für Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, Steuermeßbescheide und die in § 235 AO aufgezählten Verwaltungsakte ist das Berufungsverfahren bereits nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung gegeben.
- bb) Die Vorschriften über die Anordnung des dinglichen und persönlichen Sicherheitsarrestes durch die Finanzämter (§§ 378, 379 AO) sehen wegen der Dringlichkeit dieser Fälle die Berufung an das Finanzgericht ohne vorhergehenden Einspruch vor. Auch insoweit tritt durch die Aufhebung des § 17 der Verordnung Nr. 175 keine Änderung der Rechtslage ein.
- cc) § 236 AO sieht für Zollauskünfte und Steuerpauschfestsetzungen der Oberfinanzdirektion den Einspruch mit nachfolgender Rechtsbeschwerde vor. Die Abkürzung des Finanzgerichtsweges erklärt sich aus der Eilbedürftigkeit einer endgültigen Rechtsmittelentscheidung.
- b) Die Aufhebung des § 18 der Verordnung Nr. 175 hat zur Folge, daß
- aa) der Anrufung des Finanzgerichts gegen Anordnungen der Finanzverwaltungs-

behörden im Sinne des § 202 AO zunächst die Beschwerde voranzugehen hat. Ein Vorverfahren (Beschwerde) dürfte in diesen Fällen besonders zweckmäßig sein,

- bb) § 304 Abs. 3 AO auf Beschwerden gegen Verfügungen der Finanzgerichte (Geschäftsstellen der Finanzgerichte) unmittelbar anzuwenden ist. Eine Rechtsänderung tritt hierdurch nicht ein,
- cc) der Anrufung des Finanzgerichts gegen Verfügungen der Finanzverwaltungsbehörden, die im Beitreibungsverfahren zur Vollstreckung bestimmter Entscheidungen erlassen worden sind, die Beschwerde voranzugehen hat. Auch in diesen Fällen ist ein Vorverfahren (Beschwerde) zweckmäßig.
- c) § 19 der Verordnung Nr. 175 ist gegenstandslos geworden, nachdem § 202 AO durch das AO-Änderungsgesetz vom 11. Juli 1953 den Bestimmungen des Grundgesetzes (Artikel 104 Abs. 2 — Freiheitsentzug nur durch den Richter) angepaßt worden ist.
- d) §§ 20 und 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 175 sind lediglich eine Wiederholung der AO-Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren und daher entbehrlich. § 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 175 ist durch Aufhebung des § 18 der Verordnung Nr. 175 gegenstandslos geworden.

Begründung zur neuen Ziffer 9

Siehe Begründung für die Einfügung einer neuen Ziffer 13 in Artikel 12 (betr. § 286 Abs. 1 AO).

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 228. Sitzung am 10. Februar 1961 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) — Steueränderungsgesetz 1961 — beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Zu 1. (Artikel 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs — § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe d EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß an der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ergänzung des § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG festgehalten werden sollte. Es trifft zwar zu, daß die Vorschrift praktisch zu einer allgemeinen Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge führt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich die Einführung eines zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrags für Aufwendungen zur Altersversorgung nicht auf einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen beschränken läßt, ohne gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verstoßen. Die vom Bundesrat ausgesprochene Erwartung, daß den berechtigten Wünschen der Angehörigen der freien Berufe für eine günstigere steuerliche Behandlung der Aufwendungen zur Altersvorsorge in geeigneter Weise Rechnung getragen werde, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung am besten in der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Form verwirklichen.

Zu 2. (Artikel 1 Ziff. 8 des Gesetzentwurfs — § 34 d EStG)

a) (§ 34 d Abs. 1 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung, daß eine steuerliche Begünstigung nur für Entwicklungshilfe in Betracht kommt, die nach dem 31. Dezember 1960 geleistet wird, erscheint zweckmäßig.

b) (§ 34 d Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EStG)

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 34 d Abs. 2 Ziff. 2 und 3 EStG jeweils die Worte „oder einer erheblichen Erweiterung“ gestrichen werden.

Begründung

Der Änderungsvorschlag beinhaltet außer redaktionellen Änderungen die Ausdehnung der Steuervergünstigung auch auf Kapitalanlagen, die bei Personengesellschaften oder Betrieben (Betriebsstätten) der erheblichen Erweiterung dienen. In der Regierungsvorlage ist die Steuervergünstigung nur für Kapitalanlagen zwecks Gründung der Personengesellschaft oder des Betriebes (der Betriebsstätte) vorgesehen. Lediglich bei Kapitalanlagen in der Form der Beteiligung an Kapitalgesellschaften soll nach der Regierungsvorlage der Anteilserwerb anlässlich der Gründung und einer Kapitalerhöhung begünstigt werden.

Die redaktionellen Änderungen dienen teilweise der sprachlichen Verbesserung (Ziffer 2) und sind im übrigen unbedenklich (Ziffern 1 und 3).

Gegen die vorgeschlagene Ausdehnung bestehen Bedenken. Bei einer Einlage in eine Personengesellschaft im Entwicklungsland nach der Gründung besteht regelmäßig keine Nachprüfungsmöglichkeit, ob tatsächlich eine echte Kapitalzufuhr stattfindet oder ob etwa die Einlage mittels einer vorangegangenen Entnahme geleistet worden ist. Ähnliches gilt bei Betrieben (Betriebsstätten) in Entwicklungsländern. Die Verhältnisse bei Kapitalgesellschaften liegen grundsätzlich anders, weil die Kapitalbewegungen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen) leichter verfolgt werden können.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Steuervergünstigung bei Personengesellschaften und Betrieben (Betriebsstätten) auf für die Finanzämter regelmäßig nicht überschaubare Vorgänge erscheint auch deshalb nicht vordringlich, weil diese Formen der Kapitalanlagen im Verhältnis zu den Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von geringerer Bedeutung sind.

c) (§ 34 d Abs. 3 Satz 1 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 34 d Abs. 3 Satz 1 EStG stellt eine sprachliche Verbesserung dar und beseitigt außerdem einige Unebenheiten in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu 3. (Artikel 1 Ziff. 9 a [neu] des Gesetzentwurfs — § 50 a Abs. 4 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des § 50 a Abs. 4 EStG bedeutet, daß die Bruttoeinnahmen beschränkt steuerpflichtiger Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatter stets einem Steuerabzug von 25 v. H. unterworfen werden müßten, während der Steuerabzug gegenwärtig nur 15 v. H. beträgt, wenn der bezeichnete Personenkreis seine Tätigkeit in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) ausübt.

Der Steuersatz von 15 v. H. wurde durch das Steueränderungsgesetz 1958 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an vor allem im Hinblick darauf eingeführt, daß bei der Ausübung der künstlerischen usw. Tätigkeit von Ausländern im Inland vielfach hohe Aufwendungen, insbesondere für Reisekosten usw., entstehen, so daß der frühere Steuersatz von 25 v. H. der Bruttoeinnahmen in vielen Fällen zu einem ungerechten Ergebnis geführt hat. Die Erhöhung des Steuersatzes auf 25 v. H. würde das Problem der Abwanderung kulturell Schaffender in das Ausland nicht lösen, weil hierfür im wesentlichen die niedrigere Steuerbelastung gewisser europäischer Staaten bestimmend ist.

Im Hinblick darauf, daß der Steuerabzug von den Bruttoeinnahmen erhoben wird, erscheint die mit dem Änderungsvorschlag angestrebte Besteuerung mit 25 v. H. als zu hoch.

Zu 4. (Artikel 1 Ziff. 10 des Gesetzentwurfs — § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß es verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn in einer einkommensteuerlichen Ermächtigungsvorschrift auch die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung vorgesehen ist. An der Regierungsvorlage, die einer bei Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1960 gefaßten Entschließung des Deutschen Bundestages entspricht, sollte deshalb unverändert festgehalten werden.

Zu 5. (Artikel 3 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs — § 19 b KStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung, daß eine steuerliche Begünstigung nur für Entwicklungshilfe in Betracht kommt, die nach dem 31. Dezember 1960 geleistet wird, erscheint zweckmäßig.

Zu 6. (Artikel 5 Ziff. 9 des Gesetzentwurfs — § 11 Abs. 2 GewStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Freibetrags bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für natürliche Personen und Personengesellschaften stellt eine Maßnahme zur Förderung des gewerblichen Mittelstands dar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Herabsetzung der Ertragsgrenze von 50 000 DM auf 30 000 DM würde den Kreis der begünstigten Unternehmen zu sehr einengen. Die hierin liegende Einschränkung des Zwecks der Maßnahme hält die Bundesregierung um so weniger für vertretbar, als der Bundesrat die Ertragsgrenze von 50 000 DM bei der Einführung des Freibetrags von 4800 DM für Kapitalgesellschaften, bei denen die in § 8 Ziff. 4 oder Ziff. 6 GewStG bezeichnete Hinzurechnung vorgenommen worden ist, hat bestehen lassen.

Die vom Bundesrat gegebene Begründung, daß es nicht möglich sein werde, den Steuerausfall im Wege des Finanzausgleichs zwischen Ländern und finanzschwachen Gemeinden auszugleichen, kann angesichts des Steueraufkommens bei den Ländern nicht als stichhaltig angesehen werden. Die Minderung des nach der Regierungsvorlage entstehenden Ausfalls an Gewerbesteuer (530 Mio DM) auf Grund des Vorschlags des Bundesrates macht lediglich 70 Mio DM aus, von den nur ein Bruchteil auf die finanzschwachen Gemeinden entfallen dürfte.

Zu 7. (Artikel 5 Ziff. 11 des Gesetzentwurfs — § 12 a [neu] GewStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Es erscheint folgerichtig, wenn sich eine steuerliche Förderung der Entwicklungshilfe auf alle hauptsächlichen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, also auch auf die Gewerbesteuer einschließlich der Gewerbekapitalsteuer erstreckt.

Die Fassung müßte allerdings geändert werden, wenn dem Vorschlag des Bundesrates zu Ziffer 11 (zu Artikel 9 Ziff. 3 a [neu]) gefolgt wird.

Zu 8. (Artikel 7 Ziff. 1 a [neu] des Gesetzentwurfs — § 17 BewG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Zugestimmt wird dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorschriften des § 17 BewG über die Ermittlung des Jahreswerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts in dem Sinne zu ändern, daß sich die Begrenzung des Kapitalwerts der Nutzungen nicht mehr ausschließlich in Höhe des steuerlichen Werts des genutzten Wirtschaftsguts, sondern entsprechend dem bewertungsrechtlichen Normalzinssatz von 5,5 v. H. auf der Grundlage eines Jahreswerts in Höhe von $\frac{1}{18}$ des steuerlichen Werts des genutzten Wirtschaftsguts ergibt.

Zu 9. (Artikel 7 Ziff. 2a [neu] des Gesetzentwurfs — § 22 Abs. 1 BewG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Auffassung des Bundesrates, daß die Mindestgrenze bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes wegen Flächenänderungen im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen von 1000 DM auf 500 DM herabgesetzt werden sollte, wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 9 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs — § 9 VStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Artikel 9 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs korrespondieren mit den Änderungsvorschlägen zu Artikel 9 Ziff. 3 a [neu] des Gesetzentwurfs.

Die Änderungsvorschläge zu Artikel 9 Ziff. 3 sind redaktioneller Art; ihnen wird zugestimmt.

Zu 11. (Artikel 9 Ziff. 3 a [neu] des Gesetzentwurfs — neuer § 9 a VStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 9 Ziff. 3 a [neu] ist insoweit redaktioneller Art, als er sachlich die Regelung des in Artikel 9 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs aufgeführten § 9 Abs. 4 Ziff. 2 VStG in einen neu zu schaffenden § 9 a VStG übernimmt. Dem Vorschlag des Bundesrates, die genannten Vorschriften auch sachlich in dem Sinne zu ändern, daß für die vermögensteuerliche Behandlung von Kapitalanlagen in Entwicklungsländern für einen zu bestimmenden Zeitraum bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) ein Freibetrag bis zur Höhe der nach § 34 d EStG zulässigen Rücklage abgesetzt werden kann, wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 9 Ziff. 3 b [neu] des Gesetzentwurfs — § 10 VStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen bei der Pauschalierung der Vermögensteuer in den Fällen des § 10 VStG zu beseitigen, wird aus verfassungsrechtlichen Gründen zugestimmt.

Zu 13. (Artikel 11 des Gesetzentwurfs — Steuersäumnisgesetz)**a) (§ 1 Abs. 3 des Steuersäumnisgesetzes)**

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Einfügung der Worte „Fälligkeit der“ dient der **Klarstellung**.

b) (§ 3 Nr. 2 des Steuersäumnisgesetzes)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Änderung ist zweckdienlich, da die Einzahlung mittels Zahlkarte nicht ohne weiteres einer Überweisung gleichzustellen ist.

c) (§ 4 des Steuersäumnisgesetzes)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Einfügung der Worte „sowie Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Gelder“ ist zweckdienlich, da die entsprechende Regelung im geltenden Recht (§ 20 Abs. 3 StAnpG) im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verzinsung gestrichen werden wird (vgl. Artikel 18 Abs. 2 Ziff. 9 des Gesetzentwurfs).

d) (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Steuersäumnisgesetzes)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Absatz 1 Satz 2 könnte ohne den klarstellenden Zusatz zu Zweifeln Anlaß geben, ob nicht lediglich der Zinsberechnung volle Monate zugrunde zu legen und hierbei angefangene Monate auf volle Monate aufzurunden sind.

e) (§ 6 des Steuersäumnisgesetzes)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Durch den Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß die Säumniszuschläge als Verwaltungseinnahme der Körperschaft zufließen, die die Steuer verwaltet. Nach der Fassung des Regierungsentwurfs sollen die Säumniszuschläge Nebenleistungen der Steuer sein, zu der sie erhoben werden. Daraus würde sich ergeben, daß die Säumniszuschläge nicht dem Träger der Verwaltungshoheit, sondern dem Träger der Ertrags- hoheit der Steuer zufließen. Es entspricht ständiger Verwaltungsübung, die Säumniszuschläge als

Nebenleistungen der Steuer anzusehen und sie zusammen mit der Steuer zu verbuchen (vgl. hierzu § 27 Abs. 4 und § 104 Abs. 5 der Amtskassenordnung sowie § 98 Abs. 3 der Buchungsordnung). Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Rechtsnatur des Säumniszuschlages ist uneinheitlich. In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof die Säumniszuschläge als „Druckmittel eigener Art“ bezeichnet. In einem späteren Urteil (vom 30. Juni 1959, BStBl. III S. 340) hat der Bundesfinanzhof zwar auch auf den Druckmittelcharakter hingewiesen, andererseits aber betont, daß die Säumniszuschläge „mit den Steuern, denen sie zugeschlagen, eng verbunden“ sind. Durch die rechtliche Einordnung der Säumniszuschläge als Nebenleistungen zur Steuer, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, finden die Vorschriften über Steuern Anwendung, so daß die Behandlung der Säumniszuschläge hinsichtlich der Abzugsfähigkeit, der Verjährung und im Konkurs klargestellt ist.

Ferner ist es aus systematischen Gründen bedenklich, die Säumniszuschläge anders als die Zinsen, die zweifelsfrei Nebenleistungen der Steuer sind, zu behandeln. Werden beide gleich behandelt, so bedeutet dies auch buchungstechnisch für die Finanzverwaltung eine wesentliche Vereinfachung.

f) (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Steuersäumnisgesetzes)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Die Fassung der Regierungsvorlage sieht die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen für die Steuern vor, die nach Artikel 108 Abs. 1 und 2 GG vom Bund verwaltet werden, und für die Steuern, die die Länder im Auftrag des Bundes verwalten. Zu letzteren gehört gemäß Artikel 108 Abs. 2 GG auch der Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt. Nach § 34 Nr. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung hat der Bund die Verwaltung dieses Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer auf die Länder übertragen. Im Hinblick hierauf sind dem Bund durch § 1 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung bestimmte Mitwirkungsrechte übertragen worden. Für den vom Bund in Anspruch genommenen Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Mitwirkungsrecht des Bundes auf die Rationalisierungsversuche ausgedehnt. Bei der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer kann sogar kein Zweifel bestehen, daß der Bund Einzelweisungen erteilen kann. Daraus folgt, daß bei diesen Steuern der Bund allgemein erklären könnte, mit einer bestimmten Erhebungsform dieser Steuern nicht einverstanden zu sein. Da sich bei Rationalisierungsversuchen gewisse Abweichungen, insbesondere bei der Erhebung von Säumniszuschlä-

gen, ergeben, hat der Bund ein legitimes Interesse an dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Mitwirkungsrecht.

In der Vergangenheit haben die Rationalisierungsversuche zum Teil zu abweichenden Verfahren in den einzelnen Ländern geführt. Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Fassung soll die Mitwirkungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen auch gesetzlich klargestellt werden, um nach Abschluß der Versuche zu einem einheitlichen Verfahren zu kommen.

Zu 14. (Artikel 12 Ziff. 6 des Gesetzentwurfs — § 155 Abs. 1 Satz 1 AO)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

B e g r ü n d u n g

Der Begriff „Berichtigungsbescheid“ stimmt nicht mit der Terminologie des § 94 Abs. 2 AO, auf den die Vorschrift Bezug nimmt, überein.

Zu 15. (Artikel 12 Ziff. 7 bis 9 a des Gesetzentwurfs — §§ 228 ff. AO)

Gegen die Änderungsvorschläge werden keine Einwendungen erhoben.

B e g r ü n d u n g

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates beruhen auf Vorschlägen der Unterkommission (Finanzgerichtsordnung) der Länder und sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt worden; sie dienen im wesentlichen der Klarstellung.

Zu 16. (Artikel 12 Ziff. 11 und 12 [neu] des Gesetzentwurfs — §§ 259, 261 AO)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Änderungsvorschlägen zu 15. (Artikel 12 Ziff. 7 bis 9 a des Gesetzentwurfs).

Zu 17. (Artikel 12 Ziff. 13 [neu] des Gesetzentwurfs — § 286 AO)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

B e g r ü n d u n g

Die Erhöhung der Streitwertgrenze dient der Entlastung des Bundesfinanzhofs. Die gleiche Erhöhung hat der Finanzausschuß des Bundestages bei den Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur

Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 127) vorgeschlagen.

Zu 18. (Artikel 16 a [neu] des Gesetzentwurfs — § 6 des bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

B e g r ü n d u n g

Der Vorschlag des Bundesrates ergibt sich aus der Änderung des § 286 Abs. 1 AO durch Artikel 12 Ziff. 13 (neu).

Zu 19. (Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

B e g r ü n d u n g

Durch die Neufassungen der §§ 229 und 237 AO sind die durch den Bundesrat in Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 des Gesetzentwurfs zur Aufhebung vorgeschlagenen Vorschriften gegenstandslos geworden. Die in Artikel 18 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzentwurfs vorgesehene Aufhebung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof ergibt sich aus dem Vorschlag zur Änderung des § 286 Abs. 1 AO (Artikel 12 Ziff. 13 [neu] des Gesetzentwurfs).